



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Evaluationsbericht zur Umsetzung
§ 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010)

Jennifer Lamberty, Laura de Paz Martínez, Heinz Müller

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010)

**Erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz**

**In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und
der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz**

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mainz.de

Jennifer Lamberty 06131/240 41-27 jennifer.lamberty@ism-mainz.de

Laura de Paz Martínez 06131/240 41-25 laura.depaz@ism-mainz.de

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mifkjf.rlp.de, poststelle@mifkjf.rlp.de

Verfasserinnen und Verfasser

Jennifer Lamberty, Laura de Paz Martínez, Heinz Müller

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachsmarktstr. 9
55118 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mainz.de, www.ism-mainz.de



Mainz 2012



GRUßWORT

MINISTERIN IRENE ALT

Gemeinsam mit den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz fördern wir schon seit 2003 das Projekt ‚Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen‘. Die Projektdurchführung liegt beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism).

Die „Hilfen zur Erziehung“ sind Einzelfallhilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in schwierigen Lebenslagen. Sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinderschutzes. Mit dem 3. Landesbericht Hilfen zur Erziehung (2010) konnte herausgearbeitet werden, dass die erheblichen Fallzahlsteigerungen zwar vielfältige Gründe (z.B. Armut, veränderte Familienformen, familialer Wandel) haben, ein zentrales Erklärungsmoment jedoch die seit einigen Jahren bundesweit geführte Kinderschutzdebatte ist. Mit der öffentlichen Diskussion um „Kinderschutz“ ging eine deutlich gestiegene Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderschutzfragen und eine damit gestiegene Zahl von Meldungen einher.

Wir wissen jedoch nur wenig über die Häufigkeit der Meldungen, die bei den Jugendämtern eingehen, die Umstände des Auftretens von Kindeswohlgefährdungen und das fachliche Handeln nach § 8a SGB VIII der Jugendämter.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns gemeinsam mit den Jugendämtern entschlossen, eine landesweite Erhebung der Zahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Dies geschah erstmals für das Jahr 2010. Die Ergebnisse sind in dem vorliegenden Bericht veröffentlicht. Er bedeutet für den Kinderschutz in Rheinland-Pfalz einen wichtigen Schritt nach vorn. An der Erhebung haben sich 36 der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz beteiligt und erfasst wurde jeder Fall, der bei einem der beteiligten Jugendämter als „Kinderschutzfall“ gemeldet wurde.

Die Ergebnisse sprechen für sich und machen die hohe Belastung und die großen fachlichen Herausforderungen der Jugendämter deutlich.

- Im Jahr 2010 gingen in den 36 beteiligten Jugendämtern 2.988 Meldungen ein. Von den Meldungen waren 4.211 Kinder und Jugendliche betroffen. Jede Meldung löst in den Jugendämtern ein geregeltes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung aus.
- Von den Meldungen sind vor allem jüngere Kinder betroffen. So waren 26,1% unter drei Jahre und weitere 22,6% zwischen drei und unter sechs Jahre alt. Dies bedeutet, dass fast die Hälfte der Meldungen sich auf nicht-schulpflichtige Kinder bezogen hat.
- Die Jugendämter kamen nach der Überprüfung der Fälle zu dem Ergebnis, dass in 13,5% der Fälle eine akute und in weiteren 37,7% der Fälle eine latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Damit haben die Meldungen ein hohes Maß an Verlässlichkeit.
- Bei etwa 31% der von der Meldung betroffenen Kinder wurde eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet. Bei einem weiteren Drittel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung (38%) und eine Inobhutnahme bei fast jedem zehnten Kind (9,1%).

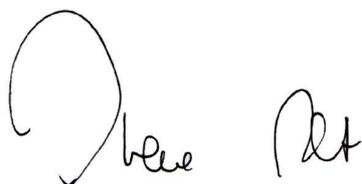
Die hohen Fallzahlen bei den Kinderschutzverdachtsmeldungen zeigen zweierlei: Es gibt eine starke öffentliche Aufmerksamkeit und Sensibilität für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Deutlich wird aber auch der hohe Förder- und Unterstützungsbedarf in den Familien, der sich in der Einleitung einer Hilfe zur Erziehung oder anderer niedrigschwelliger Hilfen widerspiegelt.

Die dauerhafte Realisierung eines wirksamen Kinderschutzes wird die Jugendämter in den kommenden Jahren weiter vor Herausforderungen stellen. Mit dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit wurden landespolitisch die richtigen Weichen gestellt. Kinderschutz ist kein Konjunkturthema. Vielmehr brauchen wir für dieses Themenfeld die verlässliche und qualifizierte Arbeit der Jugendämter und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den freien Trägern.

Ich danke dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. ganz herzlich für die Projekt-konzeption und -durchführung und die gute Zusammenarbeit. Mein Dank gilt ebenso der Steuerungsgruppe des „Berichtswesens“, die mit Jugendamtsleitungen besetzt ist, sowie den Fachkräften im ASD, die in viel Kleinarbeit die Fälle gezählt und dokumentiert haben. Ohne diese wertvolle und oftmals mühsame Arbeit gäbe es diesen Evaluationsbericht nicht.

Ich hoffe, dass der Bericht viele interessierte Leserinnen und Leser findet.

Mainz, im März 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'I' followed by the name 'Irene Alt' in a cursive script.

Irene Alt

Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	8
2	ZUR DATENGRUNDLAGE UND ZUR METHODE	11
2.1	ERHEBUNGSINSTRUMENT	12
2.2	GRUNDGESAMTHEIT UND DATENAUSWERTUNG.....	13
3	DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN ALS GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE	16
3.1	AUSGANGSLAGE: KINDER UND JUGENDLICHE VOR GEFAHREN FÜR IHR WOHL SCHÜTZEN	16
3.2	KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG	17
4	BEFUNDE DER UNTERSUCHUNG	23
4.1	ANGABEN ZUR MELDUNG	23
	<i>Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2010</i>	23
	<i>Angaben seitens der MelderInnen</i>	25
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	26
4.2	ANGABEN ZUM VERFAHREN.....	27
	<i>Bekanntheit der Familie im Jugendamt</i>	27
	<i>Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Meldung</i>	29
	<i>Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation</i>	29
	<i>Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos</i>	30
	<i>Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung</i>	31
	<i>Feststellung einer Kindeswohlgefährdung</i>	33
	<i>Einleitung von Hilfen</i>	34
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	35
4.3	ANGABEN ZUR AKTUELLEN LEBENSITUATION	37
	<i>Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen</i>	37
	<i>Einkommenssituation der Familie</i>	39
	<i>Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes</i>	40
	<i>Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung</i>	41
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	42
4.4	ANGABEN ZU DEN BETROFFENEN KINDERN	43
	<i>Alter der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	43
	<i>Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	44
	<i>Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder</i>	45
	<i>Die Ergebnisse im Überblick</i>	46
5	ZENTRALE KERNEBEFUNDE	47
6	ANHANG	53
7	LITERATUR	58
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	60

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2010 wurde das rheinland-pfälzische Projekt "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen", welches gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz und den 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen wird, erstmals um die Erhebung der Meldungen gemäß §8a SGB VIII erweitert.

Das Projekt "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" wurde im Jahr 2002 initiiert mit dem Ziel, landesweit vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII - zu erheben und auf dieser Grundlage die örtliche Jugendhilfeplanung zu unterstützen sowie die fachliche und fachpolitische Diskussion über den Leistungsbereich der erzieherischen Hilfen mittels wissenschaftlicher Befunde zu fundieren. Über jährliche Datenerhebungen bei allen 41 rheinland-pfälzischen Jugendämtern konnte in den vergangenen Jahren eine valide Datenbasis geschaffen werden, die es ermöglicht, Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund bedarfsbeeinflussender Faktoren zu identifizieren und unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen zu interpretieren (vgl. MASGFF 2010).

Zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Im Zusammenhang mit tragischen Fällen von Kindstötungen wird seit nunmehr fünf Jahren auf fachlicher und fachpolitischer Ebene verstärkt darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann. Ohne eine systematische Datengrundlage können die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte nicht ausgewertet und im Sinne von Entwicklungsperspektiven für die Jugendämter erarbeitet werden. Die Überzeugung, dass eine systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII die zentrale Voraussetzung dafür darstellt, die eigene Kinderschutzarbeit fachlich adäquat weiterentwickeln zu können, ist Ausgangspunkt für die vorliegende Evaluation, die federführend von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern und dem MIFKJF initiiert wurde. Ziel ist es, mittels einer validen Datenbasis zum Meldeverfahren gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz das "Dunkelfeld" über einen zentralen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufzuhellen und Transparenz über die Wahrnehmung des Kinderschutz-Auftrags und das Wächteramt des Jugendamtes zu schaffen.

Da die Evaluation eingebettet ist in die Integrierte Berichterstattung, bietet sich einerseits die Möglichkeit, die Befunde miteinander in Bezug zu setzen, so dass auch Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar und interpretierbar werden. Zudem haben sich in enger Zusammenarbeit zwischen allen Jugendämtern, dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen Ministerium Arbeitsstrukturen und Dialogstrategien herausgebildet, die den Transfer der erzielten Ergebnisse in die Fachpraxis und Fachpolitik ermöglichen. Die Integrierte Berichterstattung - erweitert um die Evaluation der Meldungen gem. § 8a SGB VIII - ist damit mehr als eine reine Datenerhebung. Vielmehr geht es darum, eine systematische und planvolle Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Die Daten eröffnen in diesem Kontext zunächst die Möglichkeit, Entwicklungen in den einzelnen Kommunen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Jugendämter abzubilden. Vor dem Hintergrund der je spezifischen Situation vor Ort können diese Daten sinnvoll gerahmt und in den Bezug gesetzt werden zu Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen. Dieses Wissen um übergreifende Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe und relevante Einflussgrößen ermöglicht es, auch fachpolitische und fachplanerische Entscheidungen zu fundieren und zu versachlichen sowie neue Ansätze und Innovationen in den Blick zu nehmen.

Da diese Daten bislang weder landes- noch bundesweit erhoben wurden, machen die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse erstmals einen datenbasierten und validen Einblick in die Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter möglich. Durch die jährlich stattfindende Erhebung und dem damit verbundenen Aufbau einer systematischen Datenbasis wird es möglich, die fachliche Praxis im Umgang mit den Meldungen nach §8a SGB VIII auch im Zeitverlauf zu evaluieren und basierend auf den Ergebnissen weiterzuentwickeln. Somit kann ein Beitrag zur (weiteren) Qualifizierung der Kinderschutzarbeit in Rheinland-Pfalz geleistet werden.

Der Aufwand zur Erhebung aller Kinderschutzverdachtsmeldungen war für die Jugendämter nicht unerheblich. Berechtigter Weise wurde immer wieder nach dem Sinn und Nutzen einer solchen Erhebung gefragt. In der Tat ist es nicht Aufgabe der Fachkräfte der Sozialen Dienste Datenlieferant für Wissenschaft, Verwaltung oder Politik zu sein. Da außer einer "gefühlten" Zunahme von Kinderschutzverdachtsmeldungen bislang keinerlei wissenschaftlich abgesicherte Empirie vorhanden ist, kann man diese Vermutung glauben oder auch nicht. Wer in den letzten Jahren die Medienberichterstattung über die Jugendämter nach tragischen Fällen von Kindstötungen verfolgt hat, kann sich nur schwerlich ein differenziertes Bild über Jugendamtsarbeit machen. Viele Auseinandersetzungen über das Bundeskinderschutzgesetz basierten auf Vermutungen oder Unterstellungen, da Jugendamtsarbeit bislang kaum erforscht ist. Angesichts einer diffusen Gemengelage von Nicht-Wissen, Vorurteilen oder Verallgemeinerungen von Einzelerfahrungen lässt sich schwerlich das Ausmaß, die Bedeutung und die damit einhergehenden Konsequenzen zur Ausgestaltung eines qualifizierten Kinderschutzes bestimmen.

Die vorliegenden Daten für Rheinland-Pfalz überraschen bezogen auf das Ausmaß an Kinderschutzverdachtsmeldungen, erhellen und geben einen Einblick in die Verfahrensstandards von Jugendamtsarbeit und liefern einen weiteren Begründungszusammenhang für die steigende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

- In den 36 rheinland-pfälzischen Jugendämtern (von insgesamt 41), die an der Erhebung beteiligt waren, gingen innerhalb eines Jahres knapp 3.000 Kinderschutzverdachtsmeldungen ein. Davon waren über 4.200 Kinder und Jugendliche betroffen. Diese Zahlen zeigen, dass die Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsfällen keine Ausnahmerecheinung in den Jugendämtern ist, sondern zum Arbeitsalltag gehört. Knapp 1% aller Minderjährigen in Rheinland-Pfalz wird innerhalb eines Jahres zu einem Kinderschutzverdachtsfall.
- Bei etwa der Hälfte der Meldungen wird tatsächlich eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt. Wenn eine Meldung im Jugendamt ankommt, dann sind das Anliegen des Melders und der Sachverhalt in aller Regel gut begründet. Das bedeutet, dass bei über 2.000 Kindern durch eine Meldung und das Tätigwerden des Jugendamtes eine weitere Gefährdung oder gar Schlimmeres verhindert werden konnte.
- Wenn keine Gefährdung vorlag, so zeigte sich in den betroffenen Familien häufig Hilfebedarf. Kinderschutzverdachtsmeldungen generieren demzufolge auch einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung bzw. Beratung oder frühe Hilfen.
- Ferner zeigen die nun vorliegenden Daten, dass die Jugendämter über Verfahrensstandards im Kinderschutz verfügen. Die zeitnahe Inaugenscheinnahme gehört ebenso zum Standard wie die Fallberatung und die Kontaktaufnahme zu Dritten.
- Die Daten verweisen auf Risikogruppen im Kinderschutz sowie auf die Relevanz von Kooperationen.

In Kapitel 4 werden diese Befunde ausführlich dargestellt. Für die Verantwortlichen in den einzelnen Jugendamtsbezirken erwächst aus dem systematischen Wissen um Meldepraxen und fachliche Handlungsabläufe die Chance, Unsicherheiten und Schwachstellen frühzeitig identifizieren und entsprechend bearbeiten zu können. Mittels einer angestrebten langfristigen Betrachtung sollen darüber hinaus zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch werden sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis ergeben und dement-

sprechend weitere Impulse für fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort abgeleitet werden können. Die Daten eröffnen - insbesondere im Zeitverlauf - die Möglichkeit der Diskussion von sich sowohl quantitativ als auch qualitativ ändernden Anforderungen an die Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt. Diese Anforderungen stellen ebenfalls die Grundlage für weitere Entwicklungs- und Planungsschritte im Bereich von Personalplanung und Qualifikationsentwicklung dar.

Der vorliegende Bericht ist so konzipiert, dass die Ergebnisse landesweit zusammengefasst dargestellt werden. Die an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten darüber hinausgehend einen gesonderten Bericht, der nicht nur allgemeine Befunde für Rheinland-Pfalz beschreibt, sondern die relevanten jugendamtsspezifischen Auswertungsergebnisse beinhaltet. Diese Darstellung erleichtert den Verantwortlichen in den einzelnen Jugendamtsbezirken eine Einschätzung dazu, wo die eigene Praxis "gerade steht".

Hervorzuheben ist allerdings, dass diese Daten keine Bewertung der Jugendamtsarbeit in den einzelnen Kommunen darstellen. Dies wäre ein Anspruch, den die hier dargestellten Ergebnisse nicht leisten können und sollen. Hierzu bedarf es dialogorientierter Transferstrategien und Diskussionen vor Ort unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die beispielsweise das Meldeverhalten bezogen auf Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII elementar beeinflussen. Die hier berichteten Daten sollen den Fachkräften als Anregung dienen mit weiteren Beteiligten in den Dialog zu treten, um gemeinsam das Thema Kinderschutz aufzugreifen und ggf. weiter zu qualifizieren.

Der Aufbau des Berichts beinhaltet neben Hinweisen zur Datenerhebung und zum methodischen Vorgehen (Kapitel 2) ein einführendes Kapitel zur Bedeutung des Kinderschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Kapitel 3), das eine theoretische Rahmung und eine inhaltliche Hinführung zu den Befunden der Erhebung leisten soll. Die Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 4 folgt der Gliederung des Erhebungsinstrumentes: Erhoben wurden neben *Angaben zur Meldung* (z.B. zur meldenden Person/Institution, zum Umstand der Meldung, Datum der Meldung, Angaben zur Beobachtung) auch *Angaben zum Verfahren* (z.B. fachliche Schritte im Jugendamt und in Kooperation mit anderen Einrichtungen, Bekanntheit der Familien im Jugendamt sowie die Hilfeerbringung, festgestellte Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung, eingeleitete Hilfen), zur aktuellen *Lebenssituation der Familie* (z.B. Lebensform, soziale Situation) und zu den *betroffenen Kindern* (z.B. zur Person des Kindes).

In Kapitel 5 werden abschließend die landesweiten Ergebnisse zu Kernbefunden verdichtet und fachlich - insbesondere auch im Hinblick auf fachliche und fachpolitische Entwicklungsperspektiven - kommentiert.

Unser Dank gilt allen Fach- und Führungskräften in den beteiligten Jugendämtern, die zeitaufwändig ihre Fälle dokumentiert und damit die gute Datenbasis dieses Berichts ermöglicht haben.

2 Zur Datengrundlage und zur Methode

Die vorliegende Evaluation zu den Meldungen gemäß 8a SGB VIII ist Bestandteil der „Integrierten Berichterstattung“, die seit 2002 im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ durchgeführt wird, welches gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen wird.

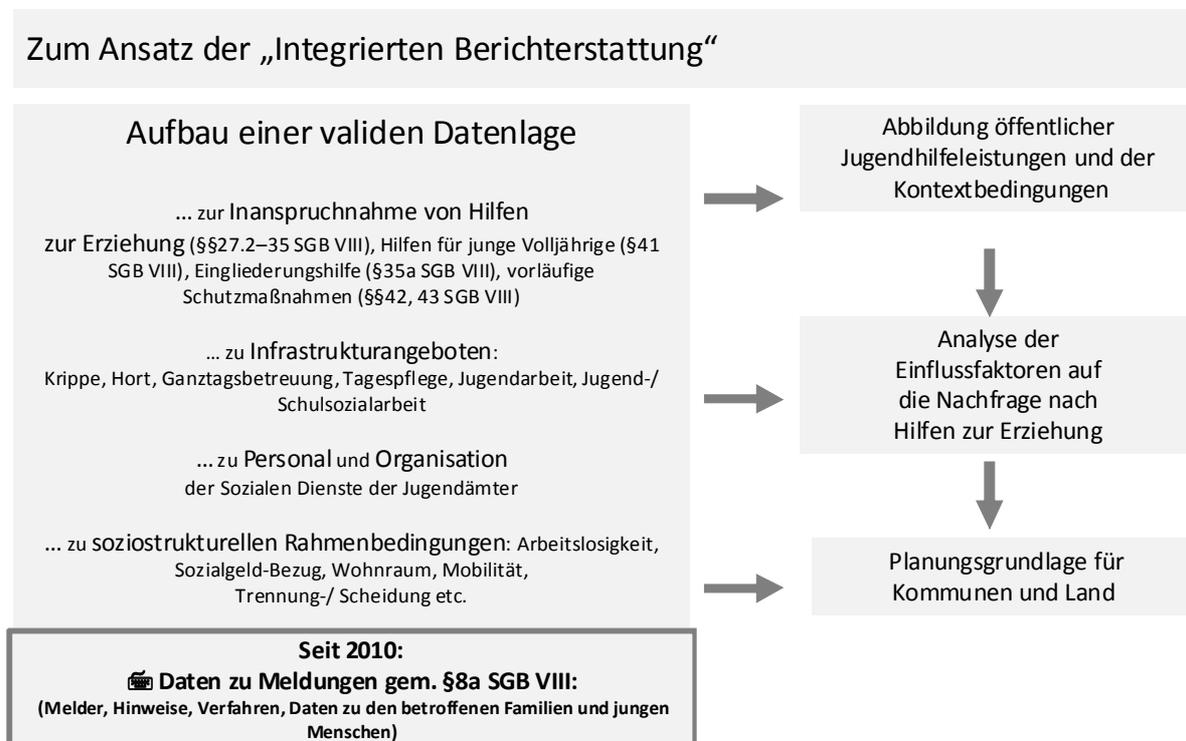
Wesentlicher Bestandteil des Projektes „Integrierte Berichterstattung“ ist die jährliche Erfassung zentraler Daten aus dem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, im Schwerpunkt die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII, sowie darüber hinausgehende Leistungen, die je nach fachlicher und fachpolitischer Ausrichtung der einzelnen Jugendämter die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Jugendamtsbezirken beeinflussen. Erfasst werden im Einzelnen:

- Erzieherische Hilfen gem. §§ 27ff SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII
- Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII sowie Maßnahmen gem. § 1666 BGB
- Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe (Angebote im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie Plätze in Kindertagesstätten)
- Beratungsleistungen freier Träger
- Organisationsformen und Personal in den Sozialen Diensten und Sonderdiensten im Jugendamt
- Ausgaben für die abgebildeten Leistungsbereiche

Darüber hinaus werden auch soziostrukturelle und demographische Daten in den Blick genommen, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls den Bedarf an unterstützenden Leistungen beeinflussen. Dies beruht auf der Annahme, dass Familien in ökonomisch und sozial belasteten Lebenslagen erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des Alltags haben.

Die Daten zu den Meldungen gemäß § 8a SGB VIII ergänzen und erweitern seit dem Jahr 2010 die "Integrierte Berichterstattung" in Rheinland-Pfalz. Im Unterschied zu o.g. Datenkonzept erfolgt die Erhebung nicht summarisch für ein Kalenderjahr, sondern es werden alle Meldungen und die zugehörigen Erhebungsmerkmale einzelfallbezogen erfasst. Dies ermöglicht einerseits einen detaillierteren Blick auf das Meldeverfahren und die Jugendamtspraxen, erlaubt jedoch auch das in Bezug Setzen der erhobenen Daten zu Befunden aus der Integrierten Berichterstattung. Dadurch wird es möglich, unterschiedliche Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die schließlich auch in der Praxis eng miteinander verwoben sind und sich gegenseitig bedingen, in ihrem Gesamtzusammenhang und wechselseitigem Bedingungsgefüge zu betrachten.

Das erste Jahr der Datenerhebung war das Kalenderjahr 2010; geplant ist darüber hinaus ein längerfristiges Monitoring auch in den Jahren 2011 und 2012, um Meldeverhalten und Verfahrensabläufe auch in ihrer zeitlichen Entwicklung zu betrachten. Dadurch zeichnen sich einerseits (überdauernde) strukturelle Unterschiede zwischen den Kommunen ab, können aber auch gemeinsame Entwicklungslinien herausgearbeitet werden, so dass ein "Lernen aus dem Vergleich" angeregt werden kann.

Abbildung 1 Zum Ansatz der „Integrierten Berichterstattung“

Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII gilt es zu prüfen, wie die unterschiedlichen Erfassungssysteme zukünftig aufeinander abgestimmt werden können. Für Rheinland-Pfalz liegen zu diesem Zeitpunkt bereits Daten zu zwei Erhebungsjahren vor, so dass die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in ihrer Entwicklung betrachtet werden kann.

2.1 Erhebungsinstrument

Das umfangliche Erhebungsinstrument wurde im Jahr 2009 unter Einbindung der zentralen Akteure auf landes- und Kommunalebene, insbesondere den rheinland-pfälzischen Jugendämtern sowie dem zuständigen Ministerium und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., erarbeitet und abgestimmt. Der teilstandardisierte Erhebungsbogen (vgl. Kapitel 6, Anhang) enthält insgesamt 23 Fragen zu folgenden inhaltlichen Blöcken:

- Angaben zur Meldung
- Angaben zum Verfahren
- Angaben zur aktuellen Lebenssituation
- Angaben zu den betroffenen Kindern

Die zur Verfügung stehenden Antwortkategorien sind angelehnt an die Fachpraxis in den Sozialen Diensten, zentrale fachliche Standards und ergänzt um Hinweise aus wissenschaftlichen Unter-

suchungen zu einzelnen Fragestellungen. Darüber hinaus steht jeweils eine "offene" Antwortkategorie zur Verfügung für den Fall, dass die vorgegebenen Möglichkeiten nicht erschöpfend sind. Zur Datenerhebung stand den Fachkräften des Jugendamtes eine excel-basierte Erhebungsmaske zur Verfügung, die auf verschiedenen Seiten durch die Eingabe der Daten lenkt. Beliebig viele Einzelfälle können somit dokumentiert, zwischengespeichert und gegebenenfalls auch nachträglich ergänzt werden. Die Masken wurden nach Beendigung der Eingaben in den einzelnen Jugendämtern gesammelt und an das für die Auswertung zuständige Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. gesendet. Dort wurden die Daten zur weiteren Auswertung in das statistische Analyseprogramm SPSS importiert.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Wann ist ein Fall ein Fall?

Dokumentiert wurden all jene Meldungen an das Jugendamt persönlicher, telefonischer und schriftlicher Art, denen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen entnommen werden konnten und die ein Tätigwerden des Jugendamtes zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderten.

Dieses Verfahren beinhaltet demnach auch Meldungen, bei denen im Zuge der Risikoeinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vorlag, aber ggf. weitere Hilfen und Unterstützungsangebote für die Familie eingeleitet wurden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht nur die Meldungen erfasst wurden, bei denen eine Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Einschätzung vorlag, sondern - entlang der obigen Definition - alle Meldungen, die ein Verfahren im Jugendamt in Gang setzten.

Meldungen, bei denen sofort deutlich wurde, dass kein Handlungsbedarf besteht, wurden nicht dokumentiert. Darunter fallen beispielsweise Fälle, bei denen

- die Inhalte der Meldung unglaubwürdig waren oder
- die Familie oder das Kind dem Jugendamt bereits bekannt waren, bereits die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet wurden und aus diesem Grund kein weiterer akuter Handlungsbedarf notwendig war.

Der Bezug von Hilfen zur Erziehung oder sonstiger Unterstützungsleistungen bzw. die Bekanntheit einer Familie oder eines Kindes/ Jugendlichen allein stellen kein Ausschlusskriterium für die Dokumentation der Meldung gem. § 8a SGB VIII dar.

Sofern sich die Meldung auf mehrere Geschwisterkinder bezog, wurde für jedes betroffene Kind ein Kindbogen ausgefüllt. Unter der Rubrik „Angaben zu den betroffenen Kindern“ konnten Angaben zu mehreren Kindern in einer Familie gemacht werden. Da sich eine Meldung auf mehrere Kinder in der gleichen Familie beziehen kann, liegen mehr Daten zu Kindern als zu Meldungen bzw. den Familien vor.

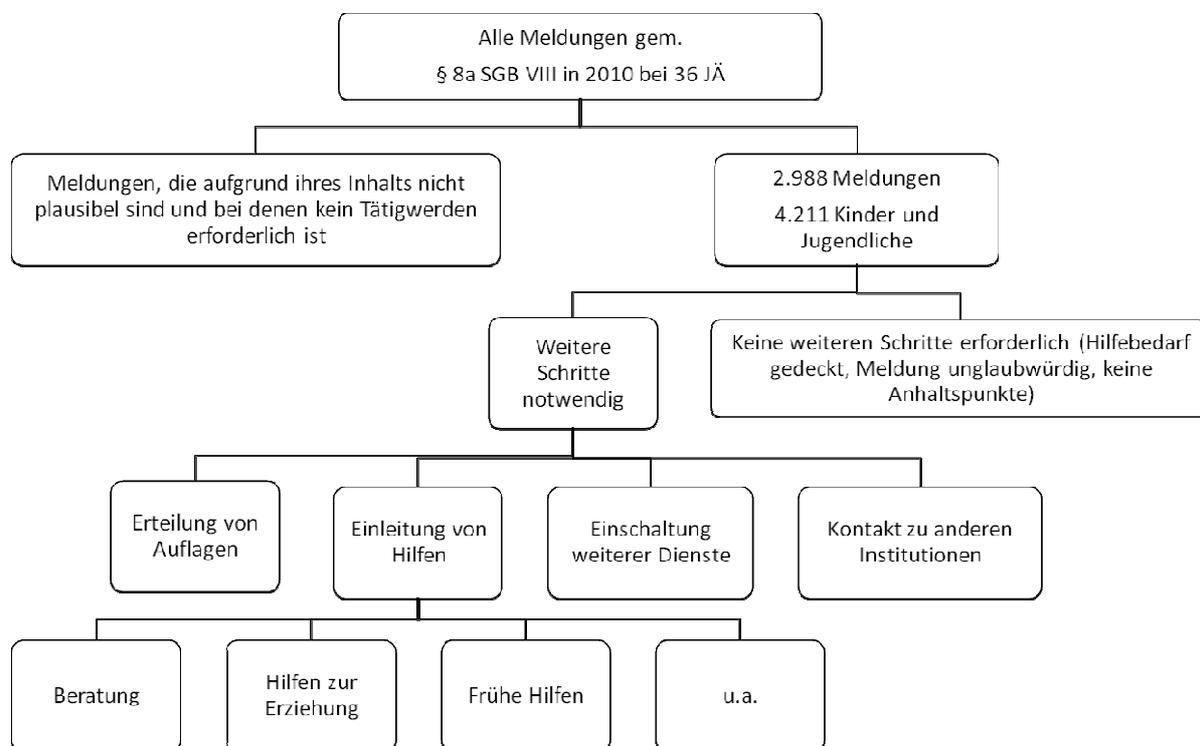
In der nachfolgenden Abbildung ist der Ausschnitt der Daten abgebildet, die in die weitere Auswertung eingegangen sind. Entsprechend der beschriebenen Kriterien für eine systematische Erfassung der Meldungen in allen Kommunen, wurden insgesamt 2.988 eingegangene Meldungen dokumentiert, die sich wiederum auf 4.211 Kinder und Jugendliche beziehen. Da es sich bei den vorliegenden Daten um das erste Jahr der Erfassung handelt, ist anzunehmen, dass die Anzahl der dokumentierten Meldungen tendenziell unterrepräsentiert ist. In den Folgejahren ist

aus diesem Grund mit einem Anstieg der dokumentierten Fälle zu rechnen, wie sich in Gesprächen mit den beteiligten Jugendämtern verdeutlichte.

Bezogen auf diese Grundgesamtheit wurden Daten zu den Meldern, die Angaben zur Meldung selbst sowie die Verfahrensschritte im Zuge der Ersteinschätzung erhoben. Sofern sich an dieser Stelle des Verfahrens im Einzelfall zeigt, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind (Gründe hierfür sind keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, bereits gedeckter Hilfebedarf oder Unglaubwürdigkeit der Inhalte der Meldung), konnte die Erhebung abgeschlossen werden. Für alle weiteren Fälle wurden zunächst Daten zur Familie (Familienform, Alter der Mutter, Einkommensarten, Familiengröße) sowie weitere Tätigkeiten der Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Erteilung von Auflagen, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen, Kontakte zur Familie u.a.) abgefragt. Außerdem wurden pro jungen Menschen Angaben zu Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund und zur Lebenssituation sowie die jeweilige Einschätzung der Situation durch die Fachkräfte (festgestellte Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, konkrete Gefährdungseinschätzung) sowie die im Anschluss bzw. während der Risikoabschätzung eingeleiteten Hilfen erfasst.

Entlang dieser "Filterführung" ergibt sich das in Abbildung 2 dargestellte Schema für die statistische Erfassung des Prozesses vom Eingang einer Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung über die Risikoeinschätzung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bis hin zur Einleitung notwendiger und geeigneter Hilfen für die betroffene Familie, sofern dies erforderlich ist.

Abbildung 2 Datengrundlage der Erhebung



Wie werden die Daten berechnet und dargestellt?

Zunächst erfolgte eine Grundausswertung aller Variablen, gefolgt von weiteren differenzierten Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Differenzierung der Ergebnisse nach Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund der Kinder, nach regionalen Unterschieden, nach Bekanntheit der Familie im Jugendamt, nach Feststellung der Kindeswohlgefährdung u.ä.).

Zu einzelnen Variablen wurden Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen, da die Daten bezogen auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren, ausgewertet werden. Ein Eckwert von sieben bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei sieben Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Meldung nach §8a SGB VIII – aufgetreten ist. Der Großteil der Ergebnisse wird jedoch anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt.

Die Darstellung der Daten im vorliegenden Bericht folgt dieser Logik: Zunächst wird ein Ergebnis (z.B. "Wer waren die Melder?") in der Grundausswertung, d.h. bezogen auf alle Daten aus Rheinland-Pfalz graphisch vorgestellt und diskutiert.

Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch in Tabellenform dargestellt. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten der Gesamtauswertung selbst "verorten" und Anregungen für die eigene Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII erhalten.

Bei der Interpretation der Daten ist zu unterscheiden zwischen den meldungsbezogenen und den kindbezogenen Daten. Befunde hinsichtlich Alter, Geschlecht, Migration der Kinder oder Gefährdungseinschätzung beispielsweise beziehen sich grundsätzlich auf die Anzahl der Kinder, zu denen Angaben vorliegen. Angaben zur Meldung selbst und bezogen auf das Verfahren im Jugendamt sind zumeist bezogen auf die Meldung und nicht auf die Anzahl der betroffenen Kinder. In der Regel werden die Unterschiede zwischen "Meldungen" und "betroffenen Kindern" sprachlich kenntlich gemacht.

3 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

3.1 Ausgangslage: Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist seit jeher ein zentrales Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Der Schutz des Kindes soll zunächst primär von den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. ihres Erziehungsauftrags (Elternverantwortung) geleistet werden. Wo dies aus verschiedenen Gründen nicht gelingt, wird der öffentliche Jugendhilfeträger tätig, zu dessen Kernaufgaben die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Kindeschutzes gehört. Er unterstützt die Eltern durch geeignete Hilfen dabei, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, oder greift im Einzelfall in das Elternrecht ein, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Aufgrund der Garantenpflicht hat der öffentliche Jugendhilfeträger auch im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes die Pflicht, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14).

Forderungen nach fachlichen Verfahrensstandards im Umgang mit Verdachtsfällen waren bereits seit den 1990er Jahren auch vor dem Hintergrund von Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern laut geworden (vgl. Jordan 2006, 24). Die fachliche sowie die politische Debatte haben in den letzten Jahren nach einer Reihe von spektakulären Fällen von Kindesstötungen eine neue Qualität erhalten.

Ein zentraler Baustein zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes war die Neueinführung des § 8a in das SGB VIII im Rahmen der Novellierung durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), mittels dessen der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt wurden (vgl. Meysen 2008, Wiesner 2006). Damit hat die Kinder- und Jugendhilfe einen Qualifizierungsschub erfahren, indem deutlicher als zuvor Standards für regelgeleitetes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen herausgestellt und ein tragfähiges Kindeschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufgebaut werden können. Schon 2004 hatte der deutsche Städtetag Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls formuliert, die breit rezipiert wurden (vgl. DST 2004). Mit der Einführung des § 8a SGB VIII gibt es nun das geforderte fachliche Verfahren, welches den Kinderschutz effektiver machen, aber auch das strafrechtliche Risiko der Fachkräfte in Jugendämtern begrenzen soll (vgl. Meysen 2008, Jordan 2006).

Aktuell wird die Suche nach Ansätzen für einen wirksameren Kindeschutz jedoch auf allen politischen Ebenen und über das begrenzte Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hinaus betrieben. Die Debatte hat die Erkenntnis gestärkt, dass ein wirksamer Kindeschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen realisiert werden kann, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Daher ist als positiver Ertrag dieser öffentlichen Debatte zu verbuchen, dass nun auch die Potentiale anderer sozialstaatlicher Leistungsbereiche (z.B. Gesundheitswesen) oder des Bildungssystems in den Blick geraten. Durch eine qualifizierte Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie über ein entsprechendes Informationsmanagement und vereinbarte Ko-

operationsstrukturen können frühzeitig „frühe Hilfen“ oder Interventionen durch das Jugendamt eingeleitet werden. Hier sind Handlungsbedarfe aufgegriffen worden, um durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von frühen Hilfen Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Auch auf Landes- und Bundesebene ist das Thema Kinderschutz stärker in den Blick gekommen, was sich unter anderem in der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes (LKindSchuG) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 (Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, vgl. MIFKJF 2011) und den Debatten zur Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes zeigt (vgl. BMFSFJ 2011), das seit dem 1.1.2012 in Kraft getreten ist.

Das rheinland-pfälzische LKindSchuG konzentriert sich zunächst auf die Förderung von Kindergesundheit durch die Einführung eines verbindlichen Einladungs- und Erinnerungswesens, um die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen zu steigern. Im Zuge dieses Verfahrens ist es unter anderem Aufgabe der Gesundheitsämter, auf die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken und bei Bekanntwerden von Hilfebedarf bzw. von Risiken für das Kindeswohl das Jugendamt zu informieren. Hier wurde unter Kooperation von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe eine "Scharnierstelle" zum Kinderschutz geschaffen (vgl. MIFKJF 2011). Gleichzeitig regelt das Gesetz den Aufbau lokaler Netzwerke unter Federführung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung der zentralen Akteure im Kinderschutz. Ziel ist die "Schaffung interdisziplinärer Vernetzungsstrukturen", um den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII durch Kooperationsstrukturen, Transparenz über bestehende Angebote, die Weiterentwicklung von Konzepten und Programmen sowie Fortbildung im Bereich Kinderschutz zu verbessern.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sollen nun auch bundesweit Prävention und Intervention im Kinderschutz verbessert werden und die beteiligten Akteure bei der Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Die zentralen Eckpunkte, die im rheinland-pfälzischen Gesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit bereits formuliert sind, wurden neben anderen Aspekten vom Gesetzgeber im Bundesgesetz aufgegriffen. So zielen die rechtlichen Neuerungen insbesondere auf den Ausbau Früher Hilfen, um Familien von Beginn an zu unterstützen und bundesweit angemessene Hilfsstrukturen zu schaffen. Eine Kernaufgabe übernehmen hierbei Familienhebammen als wichtiger Partner der Kinder- und Jugendhilfe, die niedrigschwellige Zugänge über das Gesundheitssystem gestalten sollen. Beim Ausbau Früher Hilfen sind die zentralen Akteure aus Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungssystem sowie weiterer relevanter Bereiche im Rahmen von (über-) örtlichen Netzwerkstrukturen zu beteiligen. Deutlicher als zuvor wird darüber hinaus die Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt formuliert, die es ermöglicht, bei Feststellung möglicher Gefährdungsmomente relevante Informationen an das zuständige Jugendamt weiterzugeben. Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist damit neben oben genannten Aspekten, die Handlungs- und Rechtssicherheit der Fachkräfte zu stärken. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Neuerungen auf die Fachpraxis auswirken und welche Änderungen sich für Rheinland-Pfalz ergeben.

3.2 Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

In der fachlichen Debatte zu den Bedingungen für einen gelingenden Kinderschutz wird die These vertreten, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext des Kinderschutzes "nur als Ganzes gut und wirksam schützt" (vgl. Schrappner 2008, 65). Damit ist gemeint, dass die Aufgabe der Jugendhilfe im Kontext von Kinderschutz nicht auf eine punktuelle Krisenintervention verkürzt werden kann. Diese stellt eine spezifische Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe als Schutz vor akuten Gefahren und Hilfe in bedrohlichen Krisen- und Notsituationen dar. Kinderschutz als

generelle Funktion der Kinder- und Jugendhilfe geht darüber hinaus. Schrapper verdeutlicht diese Konzeption von Jugendhilfe in Form einer Pyramide, deren verschiedene Stufen die unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben der Jugendhilfe darstellen (vgl. Abb. 3 nach Schrapper 2008, 66).

Abbildung 3 Modell einer umfassenden Jugendhilfe (Quelle: Schrapper 2008, 66)



Kinderschutz verstanden als Krisenintervention ist in der Spitze dieser Pyramide zu finden. Das Modell einer umfassenden Jugendhilfe fußt jedoch auf einer breiten Basis infrastruktureller Leistungen (Kindergarten, Familienarbeit, Jugendarbeit), die ein zunehmend selbstverständlicher Teil des "Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung" (vgl. BMFSFJ 2002) geworden sind. Eine weitere Stufe stellen Leistungen und Angebote dar, die zwischen Infrastruktur (I) und Jugendhilfeangeboten (III) angesiedelt sind. Hierzu gehört z.B. die Erziehungsberatung, die mit niederschweligen präventiven Angeboten und mit Unterstützung im Kindergarten oder in der Schule auch als Teil der Infrastruktur gesehen werden kann. Jugendschutz und Jugendsozialarbeit bieten eine spezifische Entlastung und Unterstützung in besonderen Problemlagen. Für die Stufe III sind die Hilfen zur Erziehung zentral. Hierzu gehören Angebote der Beratung und Betreuung, der kompensatorischen Hilfen, der Ersatz familiärer Versorgung und Erziehung in anderen Familien, Heimerziehung und ähnliche Formen von Hilfen. Auf der Stufe IV schließlich zählen die Inobhutnahme, die Jugendgerichtshilfe und die Familiengerichtshilfe zur Funktionsebene der Krisenintervention, die insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheitswesens und der Polizei angewiesen ist (vgl. Schrapper 2008, 66/67). Die Spitze des Modells kann umso flacher sein, je breiter die Basis infrastruktureller Leistungen ausgebaut ist. Die Kinder- und

Jugendhilfe wirkt in diesem Sinne als Ganzes als präventiver Kinderschutz. Anders formuliert, lässt sich wirksamer Kinderschutz ohne die Kinder- und Jugendhilfe und speziell die Hilfen zur Erziehung nicht denken. Die öffentliche Diskussion verkürzt Kinderschutz oftmals auf die "Spitze des Eisbergs", die Intervention in Krisensituationen, wenn das Kindeswohl nicht mehr ausreichend geschützt ist und Kinder in Obhut genommen werden bzw. das Sorgerecht übertragen wird.

Im nächsten Abschnitt soll auf die Zusammenhänge zwischen Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung eingegangen werden.

Quantitative Dimension Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Eine Annäherung an die quantitative Dimension des Kinderschutzes zeigt sich mit Blick auf steigende Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung. So liegen für Rheinland-Pfalz im Rahmen der "Integrierten Berichterstattung" Daten vor, die darauf verweisen, dass sich die generelle Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung - neben anderen bedarfsbeeinflussenden Größen - in hohem Maße auf die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte zurückführen lässt, die insbesondere von 2008 auf 2009 zu einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen führte und auch von 2009 bis 2010 Auswirkungen zeigt. Dieser Trend, der sich bereits in den Vorjahren zeigte, hat sich auch im Berichtsjahr 2010 weiter fortgesetzt. Durch eine Zunahme von Kinderschutzverdachtsmeldungen wird auch mehr Hilfebedarf ggf. auch zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein verbesserter Kinderschutz notwendigerweise mit dem Einsatz qualifizierter Erziehungshilfen einhergeht (vgl. ISM 2011).

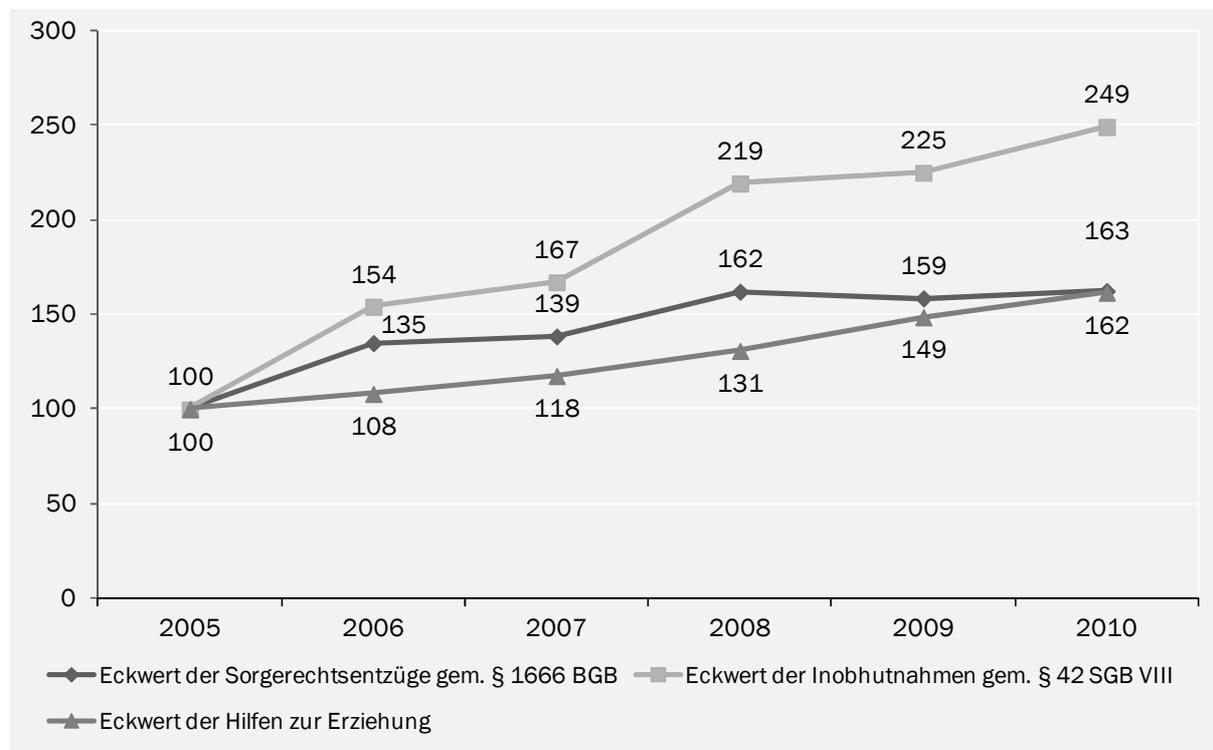
Weitere Hinweise für die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte und der damit in Verbindung stehenden gesteigerten öffentlichen Sensibilität für das Thema zeigen sich in Rheinland-Pfalz auch an einer gestiegenen Anzahl von *Inobhutnahmen* (§ 42 SGB VIII), ansteigenden *Anträgen* zum Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht und einer deutlichen Steigerung der von den Gerichten verfüigten *Entzüge der elterlichen Sorge*. Inobhutnahmen und familiengerichtliche Maßnahmen geben als prägnante Indikatoren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Im Jahr 2010 wurden in Rheinland-Pfalz 1.170 junge Menschen durch das Jugendamt nach Maßgabe von § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Damit zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg der Fallzahlen um 93, im Vergleich zum Jahr 2005 sogar ein Anstieg um 504 Fälle. Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind im Vergleich 2009/2010 ungefähr gleich geblieben: Im Jahr 2009 sind 651 Fälle zu verzeichnen gewesen, in 2010 sind es 654 Fälle. Allerdings zeigt sich auch hier in Relation zu den Sorgerechtsentzügen in 2005 eine hohe Steigerungsrate.

Betrachtet man die unten stehende Abbildung, wird diese "Sogwirkung" noch einmal deutlich: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen verläuft analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung. Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt "Kriseninterventionen" gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist.

Es deutet sich an, dass das geänderte Meldeverhalten und möglicherweise veränderte Reaktionsweisen von Fachkräften zur einer konstant hohen Anzahl von Sorgerechtsentzügen und Inobhutnahmen führen.

Abbildung 4 Entwicklung der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB, der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und der Hilfen zur Erziehung von 2005 bis 2010 in Rheinland-Pfalz (Angaben in %; 2005=100 %)



Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung. Diese Entwicklung zeichnet sich bereits seit 2002 ab und es gibt derzeit keine Hinweise auf einen Rückgang der Inanspruchnahmequote dieser Hilfen: Betrachtet man die Entwicklung der Fälle (§§ 27, 29-35 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Verlauf von 2002 bis 2010 kann hier ein Zuwachs um 66,8% festgestellt werden. Diese Steigerung ist in erster Linie auf den Anstieg der ambulanten Hilfen zurückzuführen (Steigerung von 155,8% im Zeitraum 2002 bis 2010), insbesondere aber seit dem letzten Jahr verzeichnen auch die stationären Unterbringungen wieder deutlich steigende Werte. Bezogen auf die Gesamtzahl der erzieherischen Hilfen lässt sich zwar feststellen, dass rund 97% aller Personensorgeberechtigten, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten (also die absolute Mehrheit), ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden konnten. Insofern kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass es der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel gelingt, ihren Schutzauftrag im Kontext bedarfsgerechter Hilfen jenseits eines Einbezugs des Familiengerichts zu realisieren. Die Gesamtentwicklung der Fallzahlen zeigt aber auch, dass sich Problemlagen offenbar verschärfen, immer mehr Familien Bedarf an erzieherischen Hilfen haben und auch der Anteil der Fälle, in denen Fachkräfte im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung um fachlich adäquate und nicht selten eingriffsintensivere Lösungen für Kinder und Familien ringen, steigt.

Folgen für die fachliche Praxis in Rheinland-Pfalz

Es ist wohl auf das Zusammenspiel der Konkretisierung des Schutzauftrages durch den § 8a SGB VIII, dem Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes wie auch der öffentlichkeitswirksamen Debatte zurückzuführen, dass die Anzahl der Meldungen über potentielle Gefährdungslagen von Kindern in den letzten Jahren, wie die Jugendämter einhellig berichten, deutlich zugenommen hat. Dieser durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geht mit einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern einher. Der „öffentliche Blick“ auf das Handeln der Jugendämter führt zudem zu Unsicherheiten in der Fachpraxis, da bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen immer auch die Frage gestellt wird, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde.

Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis ausführlich prüfen müssen, sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang sondern auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor Herausforderungen. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche know how deutlich anspruchsvoller werden. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall, sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Dass der quantitative Umfang der Inobhutnahmen und der gerichtlichen Maßnahmen deutlich gestiegen ist, lässt sich mittels aktueller Statistiken (Berichtswesen RLP, amtliche Statistik) verlässlich nachweisen. Die geschilderten Veränderungen im Meldeverhalten, die Häufigkeit - also die quantitative Dimension - und die Umstände des Auftretens von Kindeswohlgefährdungen, aber auch das auf eine Meldung folgende "fachliche Handeln" nach § 8a SGB VIII sowie die tatsächliche Umsetzung von Verfahrensstandards der beteiligten Akteure und insbesondere des Jugendamtes sind empirisch bislang kaum erforscht (vgl. Meysen 2008, 24). Kindler und Lillig (2006) sprechen in diesem Zusammenhang von einer "Blindflugsituation des Kinderschutzes in Deutschland" und verweisen auf die Gefahr der Fachdiskussion, in dieser Situation des Fehlens aussagekräftiger Informationen auf "weniger geeignete, aber verfügbare Ersatzkriterien zur Bestimmung von Qualität, Erfolg und Fortschritt im Kinderschutz auszuweichen", in erster Linie fachliche Konsense von Experten, die ihrerseits nicht auf aussagekräftige Indikatoren zurückgreifen können und daher als hoch problematisch einzuschätzen sind (Kindler/Lillig 2006, 86/87).

Bislang wurden Meldungen nach § 8a SGB VIII, welchen in aller Regel umfängliche Prüf- und ggfs. auch Hilfgewährungsprozesse folgen, weder bundes- noch landesweit systematisch erhoben. Für ausgewählte Standorte (Landkreis Germersheim, ein Stadtbezirk in Essen sowie drei Bezirke in Stuttgart) wurde 2008 im Rahmen des Modellprojekts "Migrationssensibler Kinderschutz" eine Vollerhebung aller Kinderschutzverdachtsfälle durchgeführt und insbesondere mit Blick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund untersucht (Jagusch/ Sievers/ Teupe 2012; Moos 2010).¹

Dennoch wird deutlich, dass es aktuell im Bereich Kinderschutz an aussagekräftigen Statistiken und empirischem Basiswissen mangelt. In Rheinland-Pfalz wurde mit der vorliegenden Evaluation der Weg beschritten, dieser Situation des "Blindflugs" zu begegnen. Mit den vorliegenden Daten aus rheinland-pfälzischen Jugendämtern gibt es erstmals belastbares Datenmaterial zu Gefähr-

¹ Das Werkbuch mit zentralen Ergebnissen des Modellprojektes „Migrationssensibler Kinderschutz“ ist im Erscheinen.

dungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum Jahresbeginn 2012 wurde die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik entsprechend angepasst, so dass es zukünftig auch eine bundesweite Dokumentation der Meldungen geben wird und die quantitative Dimension von Kinderschutzverdachtsmeldungen im Zeitverlauf und Bundesländervergleich abgebildet werden kann. Ab 2012 soll die vorliegende umfangreichere Evaluation für Rheinland-Pfalz parallel zur Erhebung für die Bundesstatistik weiter durchgeführt werden.

Mittels der hier vorliegenden Datenbasis wird bereits jetzt eine zentrale Voraussetzung geschaffen, um die Kinderschutzarbeit durch eine systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII fachlich adäquat weiterentwickeln zu können.

Die zentralen Fragestellungen des Evaluationsvorhabens, die in dieser Form aktuell durch keine Erhebung beantwortet werden können, wären damit:

1. Durch wen und in welcher Häufigkeit erfolgen bei den Jugendämtern Meldungen nach § 8a SGB VIII und welche Gefährdungs- bzw. Problemlagen werden durch die meldenden Personen berichtet?
2. Wie gestaltet sich nach einer Meldung nach § 8a SGB VIII das Handeln der Jugendhilfe?
3. Welche interdisziplinären Kooperationsschritte erfolgen im Rahmen der Fallbearbeitung?
4. Lassen sich spezifische Problemkonstellationen bezogen auf familiäre Lebenslagen oder die kindliche Entwicklung identifizieren?

Nur vor dem Hintergrund dieser Kenntnisse können Folgerungen gezogen werden für ein fachliches Handeln im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung, welches den „Regeln der sozialpädagogischen Kunst“ entspricht, und ein Bewusstsein für notwendige Qualifikationsbedarfe bzw. gezielte Kooperations- und Netzwerkarbeit entwickelt werden. Hierzu ist es unbedingt notwendig, die Daten und die Ergebnisse in den Jugendämtern vor Ort zu diskutieren und hinsichtlich der je spezifischen Strukturen in den einzelnen Kommunen auszuwerten. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit und des fachlichen Handelns können und sollen diese Daten nicht leisten. Der hier vorgelegte Bericht soll zunächst eine systematische Wissensbasis schaffen, welche Grundlage für eine vertiefende Analyse und qualitative Weiterentwicklung des Kinderschutzes in den einzelnen Kommunen, aber auch bezogen auf landesweite Entwicklungen sein kann.

4 Befunde der Untersuchung

Für das Berichtsjahr 2010 wurden insgesamt 2.988 Meldungen nach § 8a SGB VIII dokumentiert. Bei der Validierung der Daten in Zusammenarbeit mit den Fachkräften zeigte sich, dass tendenziell eine Untererfassung der Fallzahlen für das Erhebungsjahr 2010 vorliegt. Es ist anzunehmen, dass bereits für das Jahr 2011 entsprechend höhere Meldungszahlen dokumentiert werden. Von den Meldungen betroffen waren 4.211 Kinder und Jugendliche. Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich damit ein Eckwert von 7,36: Damit sind gut sieben von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe im Jahr 2010 in Rheinland-Pfalz von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen. Dieser Eckwert lag in den kreisfreien Städten mit 8,25 etwas höher als in den Landkreisen (6,68). Der Eckwert in den beteiligten kreisangehörigen Städten war mit 12,18 überproportional hoch.

4.1 Angaben zur Meldung

Nachfolgend werden jene Personen und Institutionen vorgestellt, auf die die Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Jahr 2010 zurückging. Auch die Angaben, die im Rahmen der Meldung von Seiten der Melder mitgeteilt wurden, werden differenziert dargestellt.

Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2010

Den Meldern kommt im Zuge der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine hohe Bedeutung zu, denn sie eröffnen durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt auch den Prozess der Zusammenarbeit mit der Familie. Durch die Art des Zugangs zum Jugendamt kann die anschließende Arbeit mit Blick auf Chancen und Risiken bereits in hohem Maße beeinflusst werden. So macht es sicher einen Unterschied, ob die Meldung in Folge einer Eskalation einer Krisensituation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt, oder über eine Regelinstitution wie die Schule oder Kita erfolgt. Es lohnt sich ebenfalls, einen genauen Blick auf die meldenden Gruppen und Institutionen zu werfen, da sich gegebenenfalls getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort in der Zusammensetzung widerspiegeln und sich hier Steuerungspotenziale für den örtlichen Jugendhilfeträger verbergen können.

Die häufigste Meldergruppe in Rheinland-Pfalz sind Nachbarn bzw. das soziale Umfeld (19,3%) der von der Meldung betroffenen Familien. Dieser Befund verweist auf ein hohes Maß an sozialer Kontrolle bzw. eine große Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz im sozialen Nahraum und lässt sich möglicherweise auch als Auswirkung der medial geführten Debatte interpretieren.

Als zweitwichtigster Melder folgt in ca. jedem siebten Fall die Polizei (13,5%). Hier zeigt sich, dass auch die Polizei als wichtiger Kooperationspartner im Kinderschutz in den Blick genommen werden muss. Für eine Annäherung beider Partner gilt es insbesondere, gegenseitiges Verständnis der unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage) und den daraus resultierenden Aufgaben zu erlangen. Zentral für die Kooperation sind Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie Absprachen darüber, wie das Handeln von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. hierzu ausführlicher Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

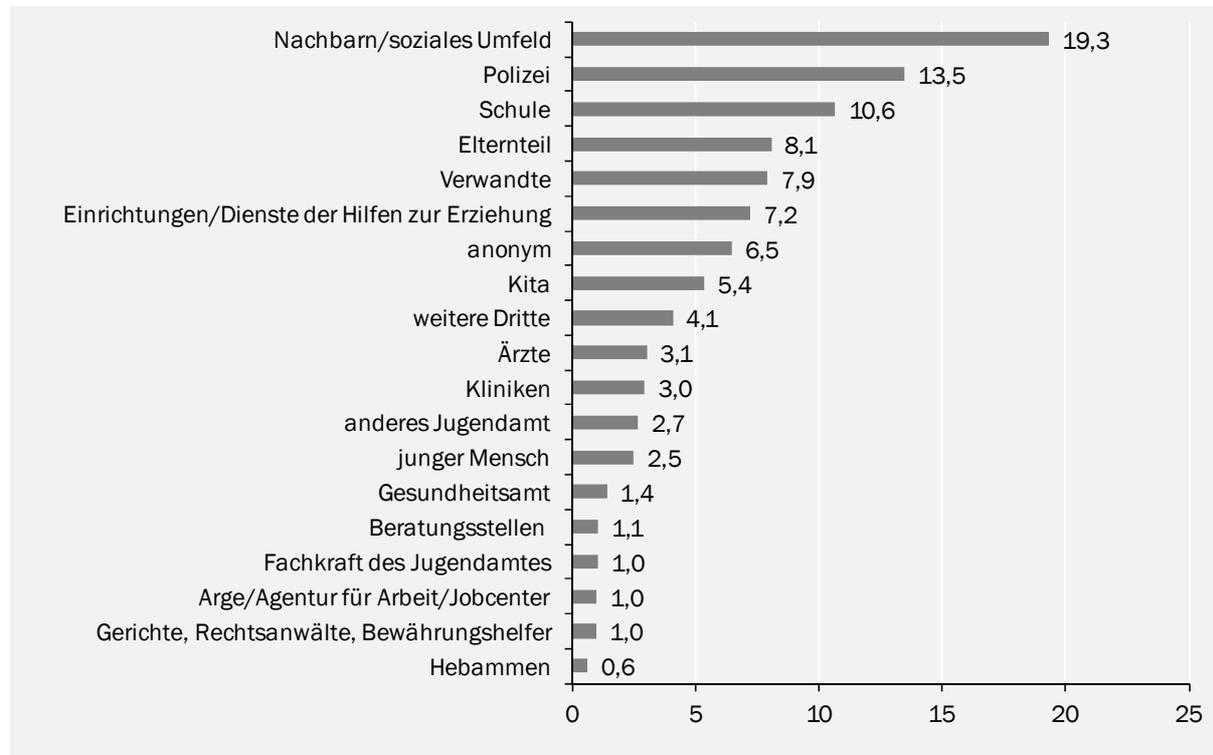
An dritter Stelle folgt die Institution Schule, auf die etwa jede zehnte Meldung zurückgeht (10,6%). Auch in der Kooperation mit der Schule verdeutlichen die Ergebnisse die Notwendigkeit, Schnittstellen gut zu klären. Einige Bundesländer haben in den letzten Jahren begonnen, den

Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in die Schulgesetze aufzunehmen (z.B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Dennoch lässt sich bundesweit gesehen in der Schulgesetzgebung eher Zurückhaltung konstatieren, was den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Wahrnehmungen, die auf solche hindeuten, angeht. In Anbetracht des eigenständigen Erziehungsauftrages der Schulen (Art. 7 Abs. 1 GG) sowie der Tatsache, dass sich Kinder und Jugendliche im Schulalter mehrere Tage in der Woche in der Schule aufhalten, bewertet Meysen (2008) diese Zurückhaltung sachlich nicht gerechtfertigt und allenfalls mit der schulischen Tradition der Ausrichtung auf den Bildungsauftrag als Aufgabe der Wissensvermittlung erklärbar (vgl. Meysen 2008, 43). Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, den Zugang von Kindern und Eltern auch in krisenhaften und konflikträchtigen Erziehungsfragen wie einer möglichen Gefährdung zu nutzen. Um den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben gerecht werden zu können, benötigen Lehrer fachliche Qualifizierung und Unterstützung. Diese Aufgabe stellt sich den Landesgesetzgebern und Schulbehörden, wollen sie den Kinderschutz nicht einzelnen besonders engagierten Schulen bzw. Lehrern überlassen (vgl. Meysen 2008, 44).

Insgesamt stammt mehr als jede dritte Meldung nicht aus professionalisierten Einrichtungen, sondern von Nachbarn, den Eltern, Verwandten oder dem Kind/Jugendlichen selbst (37,8%).

Das Gesundheitswesen spielt über alle Meldungen hinweg zunächst eine geringe Rolle (etwa acht Prozent entfallen auf die Melder Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen).

Abbildung 5 „Durch wen erfolgte die Meldung über eine (mögliche) Gefährdung nach §8a SGB VIII?“ (n= 2.979, Angaben in Prozent)



Angaben seitens der MelderInnen

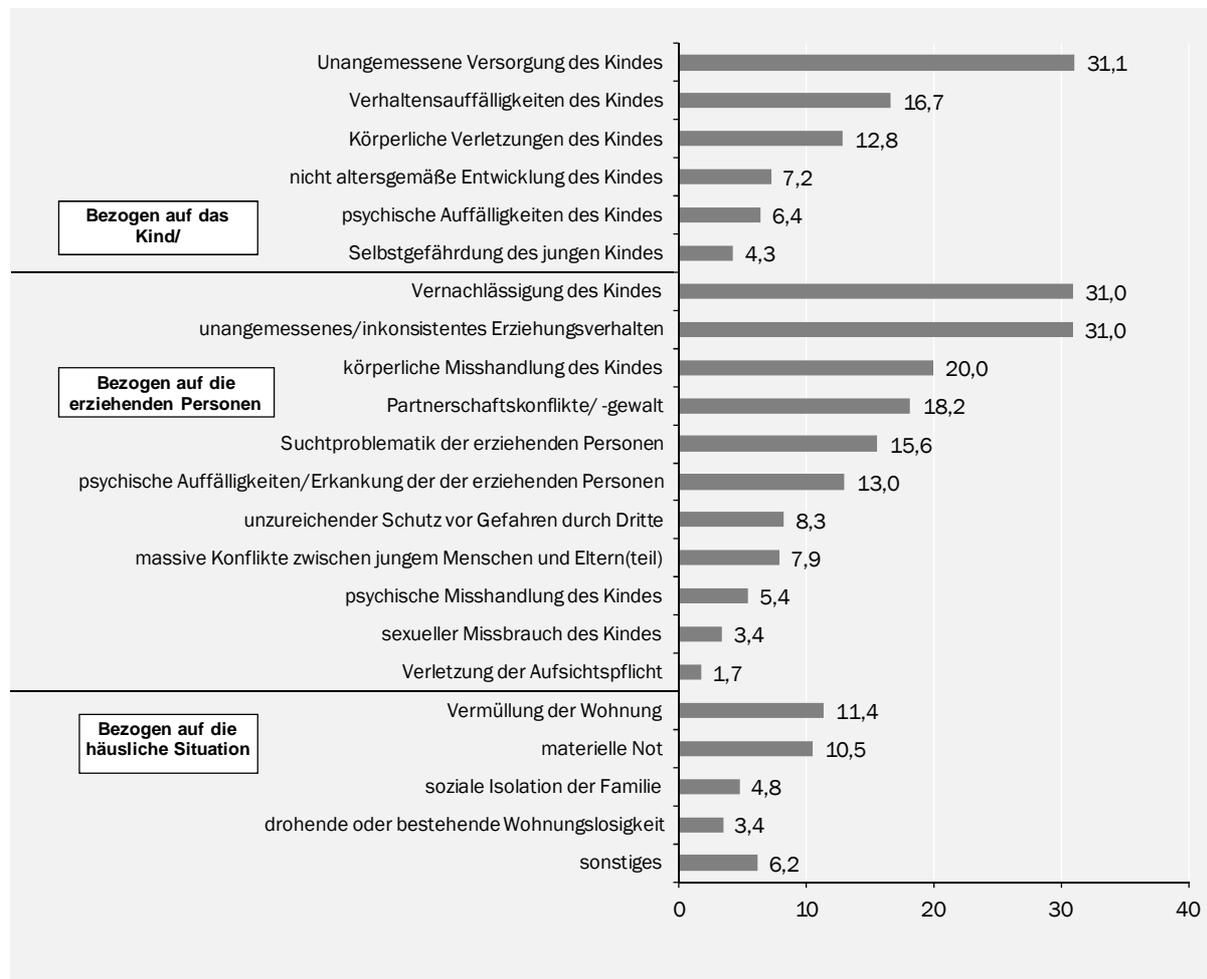
Im Rahmen einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII können eine ganze Reihe von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zur Sprache kommen, die einzeln oder in Kombination als "gewichtige Anhaltspunkte" gesehen werden. Die Fachkräfte der Jugendämter können diese Beobachtungen und Informationen im Erhebungsinstrument anhand einer Vielzahl von Vorgaben dokumentieren. Die Vorgaben berücksichtigen mögliche Inhalte der Meldung, die sich auf das Kind/den Jugendlichen selbst, die erziehenden Personen und auf die häusliche Situation beziehen (vgl. Abb. 6).

Die häufigsten gemeldeten Gefährdungslagen waren 2010 die unangemessene Versorgung des Kindes, die Vernachlässigung des Kindes sowie ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten. Diese Angaben wurden jeweils bei fast jeder dritten Meldung benannt. Bei jeder fünften Meldung wurde auf eine körperliche Misshandlung des Kindes verwiesen (20%), gefolgt von Partnerschaftskonflikten und -gewalt (18,2%).

Mit Blick auf die Verteilung der Angaben durch die Melder auf die drei Abschnitte, denen die Angaben zugeordnet wurden, wird deutlich, dass die meisten Auffälligkeiten in Bezug zu den erziehenden Personen gemeldet werden. Hier wird eine Tendenz deutlich, den Blick nicht mehr nur auf das möglicherweise gefährdete Kind zu richten, sondern den Erziehenden und damit für das Kindeswohl in erster Linie Verantwortlichen eine größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Die Verlagerung der kindzentrierten Sichtweise auf eine stärker die Sorgeberechtigten in den Blick nehmende Perspektive verdeutlicht sich auch in der Entwicklung von einer ursprünglich repressiven Jugendhilfe als Instanz sozialer Kontrolle hin zum bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches die Sicherung von Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung und Einbezug des familialen Umfeldes zur Aufgabe hat (vgl. Münder 2006, 79 ff).

In 13,0% der Fälle wurden seitens des Melders Angaben zu psychischen Auffälligkeiten bzw. einer psychischen Erkrankung gemacht. Darüber hinaus wurde in 15,6% angegeben, dass eine Suchtproblematik der erziehenden Personen vermutet wird. Psychische Erkrankungen der Elternteile bzw. die damit verbundenen Belastungssituationen spielen eine zunehmend wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein, aber auch bezogen auf die Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Hier bedarf es in Zukunft weiterer Unterstützungsstrukturen beispielsweise im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie, die die Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig - also im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung - angemessen mit einbeziehen (vgl. Schmutz 2010; Meysen 2008, 46).

Abbildung 6 „Welche Angaben wurden seitens des Melders/der Melderin gemacht?“ (n=2.966, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Die Ergebnisse im Überblick

- Die meisten Meldungen kamen 2010 von Nachbarn bzw. dem sozialen Umfeld, der Polizei und der Schule. In den verschiedenen Altersgruppen spiegeln die Hauptmeldergruppen das Lebensumfeld der jeweiligen Altersgruppe wider. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden überproportional häufig von der Polizei und der Schule gemeldet.
- Die häufigsten Gefährdungslagen, die bei der Meldung als Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung angegeben werden, sind die unangemessene Versorgung des Kindes, die Vernachlässigung des Kindes sowie ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten.
- Bei Kindern, die von einer akuten Kindeswohlgefährdung betroffen waren, werden überproportional häufig körperliche Verletzungen und/oder körperliche Misshandlungen gemeldet.

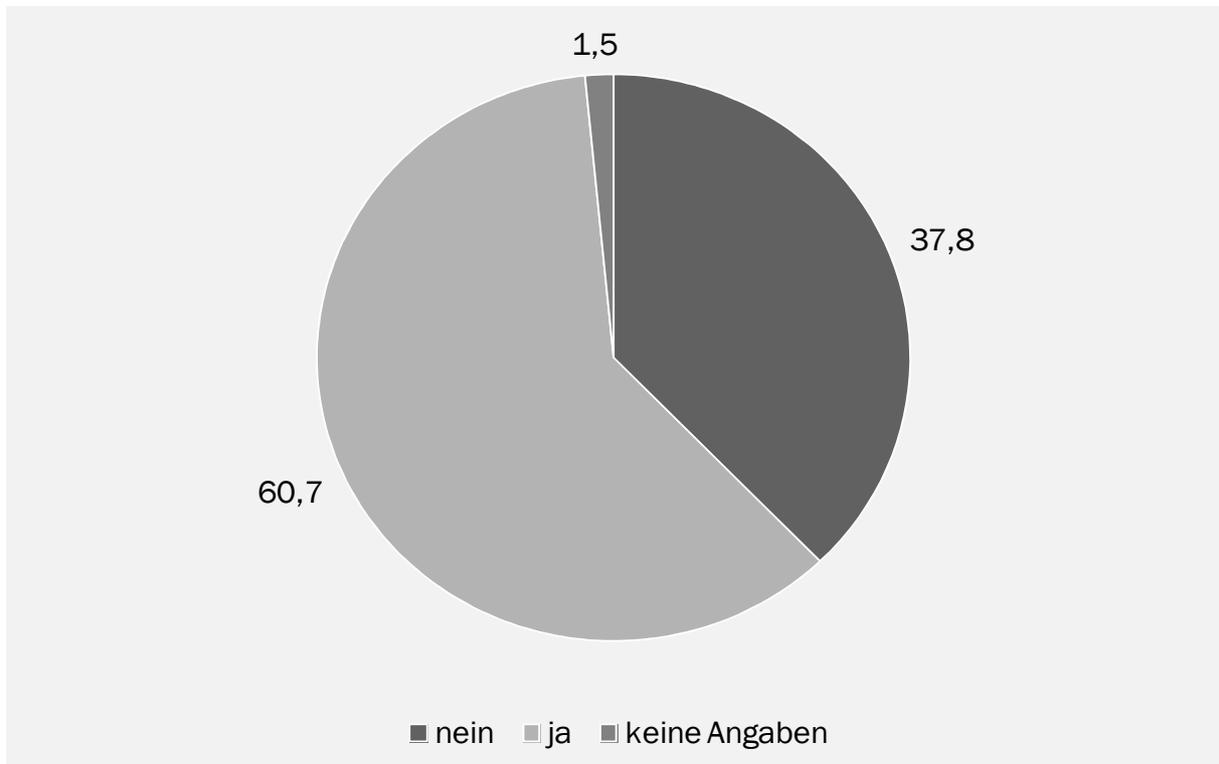
4.2 Angaben zum Verfahren

Nachfolgend werden Ergebnisse mit Blick auf die Arbeitspraxis im Jugendamt und das eingeleitete Verfahren nach der Meldung gemäß § 8a SGB VIII dargestellt. Zunächst scheinen zwei Fragen zentral, nämlich zum einen, ob die Familie bereits im ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes bekannt war und zum anderen, ob zum Zeitpunkt der Meldung eine Hilfe in der Familie installiert war. Im Folgenden wird das standardisierte Verfahren zur Gefährdungseinschätzung dargestellt, von den fachlichen Schritten zur Ersteinschätzung der Situation, über die differenzierteren Darlegung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und den Einsatz geeigneter Hilfen. Es können ebenfalls Aussagen zur Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos getroffen werden.

Bekanntheit der Familie im Jugendamt

Mit 60,7% waren knapp zwei Drittel der Familien dem Jugendamt in unterschiedlicher Weise zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt. Etwas über ein Drittel hingegen war noch nicht mit dem ASD bzw. dem Sozialen Dienst des Jugendamtes in Kontakt gekommen. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese vielfältigen Zugangsmöglichkeiten und Aufgabenfelder kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in Kontakt. In der Konsequenz sind einige Familien, die dem Jugendamt "gemeldet" werden, den Fachkräften bereits bekannt. So kommt es im Kontext des Kinderschutzes vor, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, ohne dass zuvor der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raum stand, Dynamiken und Situationen auftreten (und gegebenenfalls eskalieren), die zu einer Meldung nach § 8a SGB VIII führen. Andere Familien sind im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Zum Teil betreuen die Fachkräfte der Jugendämter auch Familien, die bereits zuvor im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen waren, und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes (zunächst) abgewendet werden konnte. Die Beispiele machen deutlich, dass mit Bezug zu bereits vorhandenen Verbindungen zwischen Fachkraft und Familie eine Vielzahl von Konstellationen denkbar ist. Dementsprechend unterscheiden sich auch Vorinformationen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit in Folge einer Meldung nach § 8a SGB VIII je nachdem, ob die Familie in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist oder nicht.

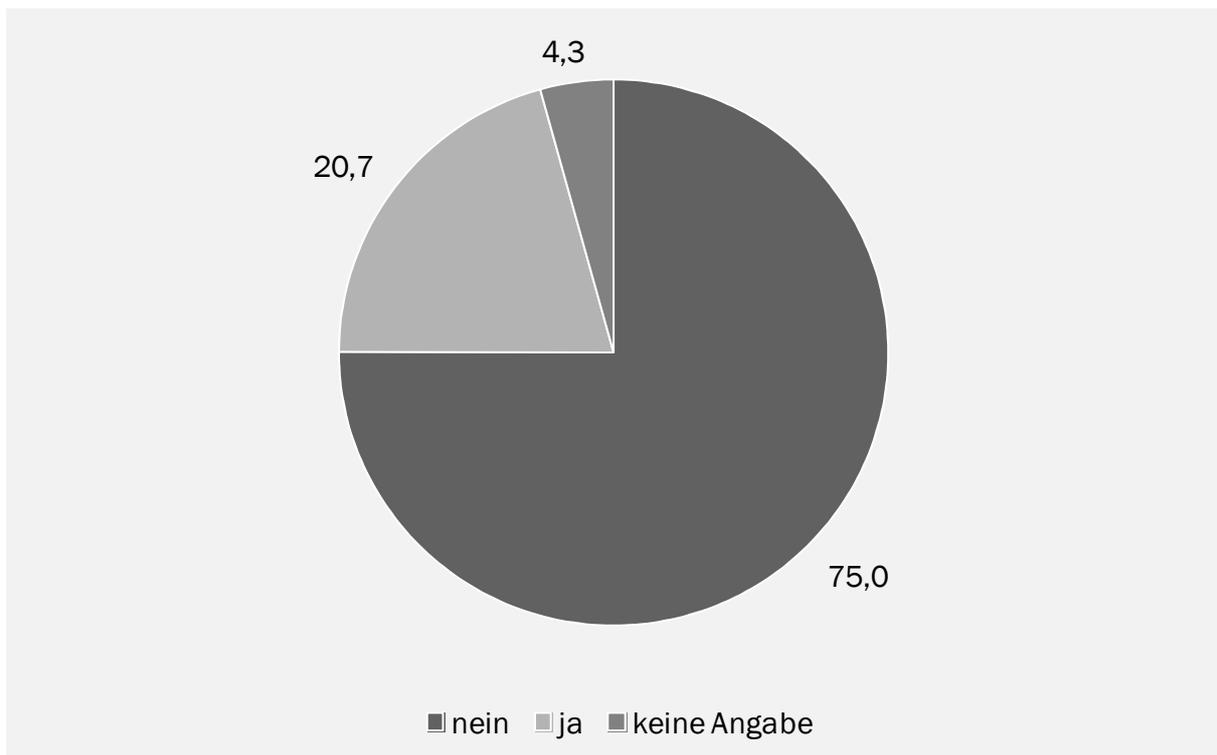
Abbildung 7 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch das Jugendamt beraten?“
(n=2.988, Angaben in Prozent)



Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Meldung

Etwa jede fünfte Familie erhält zum Zeitpunkt der Meldung bereits erzieherische Hilfen (20,7%), das heißt das Jugendamt war "in der Familie", als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung virulent wurde. Bei dem Großteil von 75% war bislang keine Hilfe installiert gewesen.

Abbildung 8 „Erhält die Familie/der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung bereits Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfen nach §§ 19, 35a?“ (n=2.988, Angaben in Prozent)



Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

In den Jugendämtern gibt es standardisierte Vorgaben, wie im Falle einer Meldung nach § 8a SGB VIII vorgegangen werden soll. Dieses Vorgehen kann durch die Erhebung gut abgebildet werden.

Bei 47,5% der Meldungen und damit am häufigsten erfolgt eine kollegiale Beratung zur Abschätzung der Situation. Durch den § 8a SGB VIII sind die Fachkräfte ebenso berechtigt wie verpflichtet, die Wahrnehmungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung und dem Bekanntwerden "gewichtiger Anhaltspunkte" mit anderen Fachkräften zu reflektieren und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

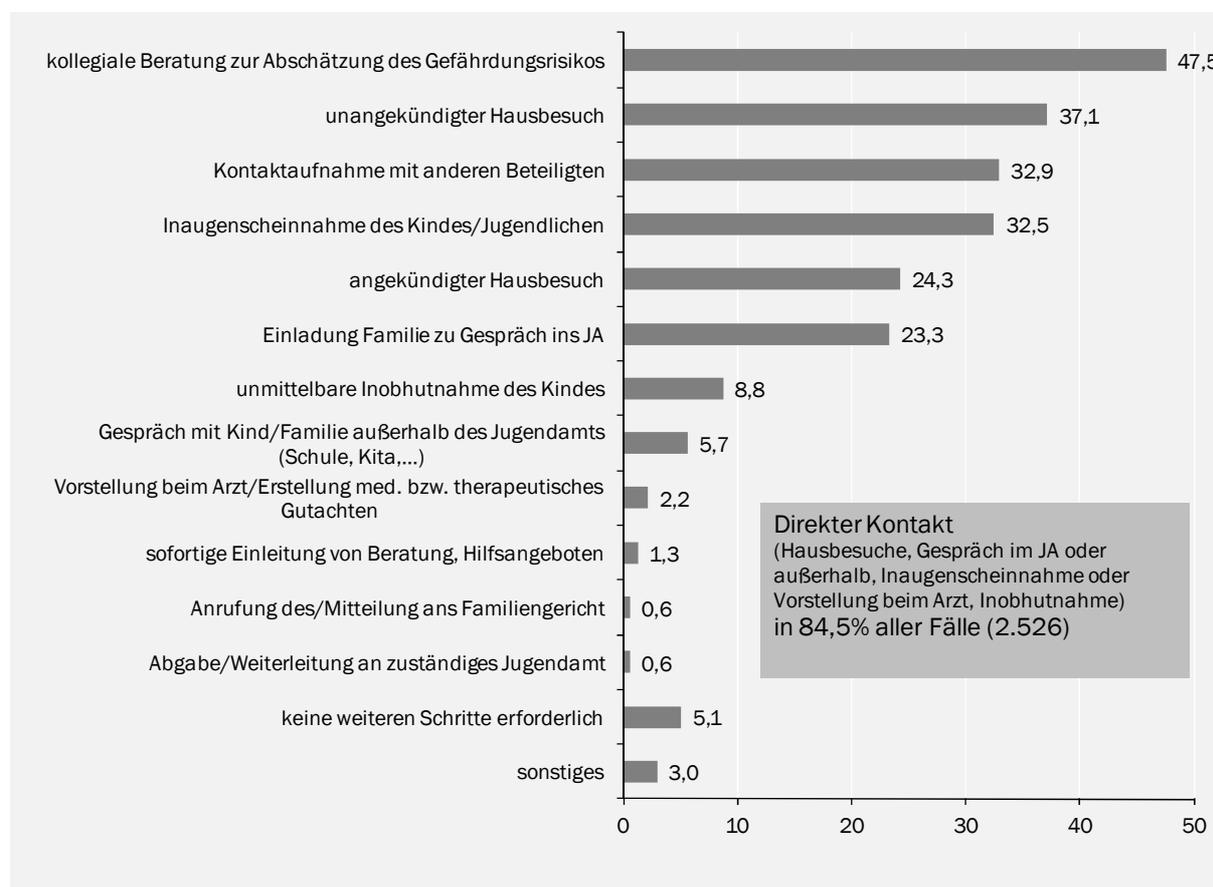
In jedem dritten Fall wird der Familie ein unangekündigter Hausbesuch gestattet (37,1%). Weitere häufige Schritte sind die Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (32,9%) oder die Inaugenscheinnahme des Kindes (32,5%), meist im Zuge eines Hausbesuchs. Der angekündigte Hausbesuch erfolgt in 24,3% und damit in etwa jedem vierten Fall, dicht gefolgt von der Einladung der Familie ins Jugendamt (23,3%).

Insgesamt wird in 84,5% der Meldungen als erster fachlicher Schritt ein direkter Kontakt zur

Familie gesucht, entweder über Hausbesuche, ein Gespräch im Jugendamt oder außerhalb, im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder einer Vorstellung beim Arzt oder durch eine Inobhutnahme.

In rund einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt statt zwischen einer Fachkraft des Jugendamts selbst oder einer Fachkraft, die vom Jugendamt hierzu beauftragt ist und dem von der Meldung betroffenen Kind. Insgesamt findet in 70% der Fälle ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt

Abbildung 9 „Welche fachlichen Schritte wurden zur Ersteinschätzung der Situation des Kindes/des Jugendlichen durchgeführt?“ (n=2.938, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

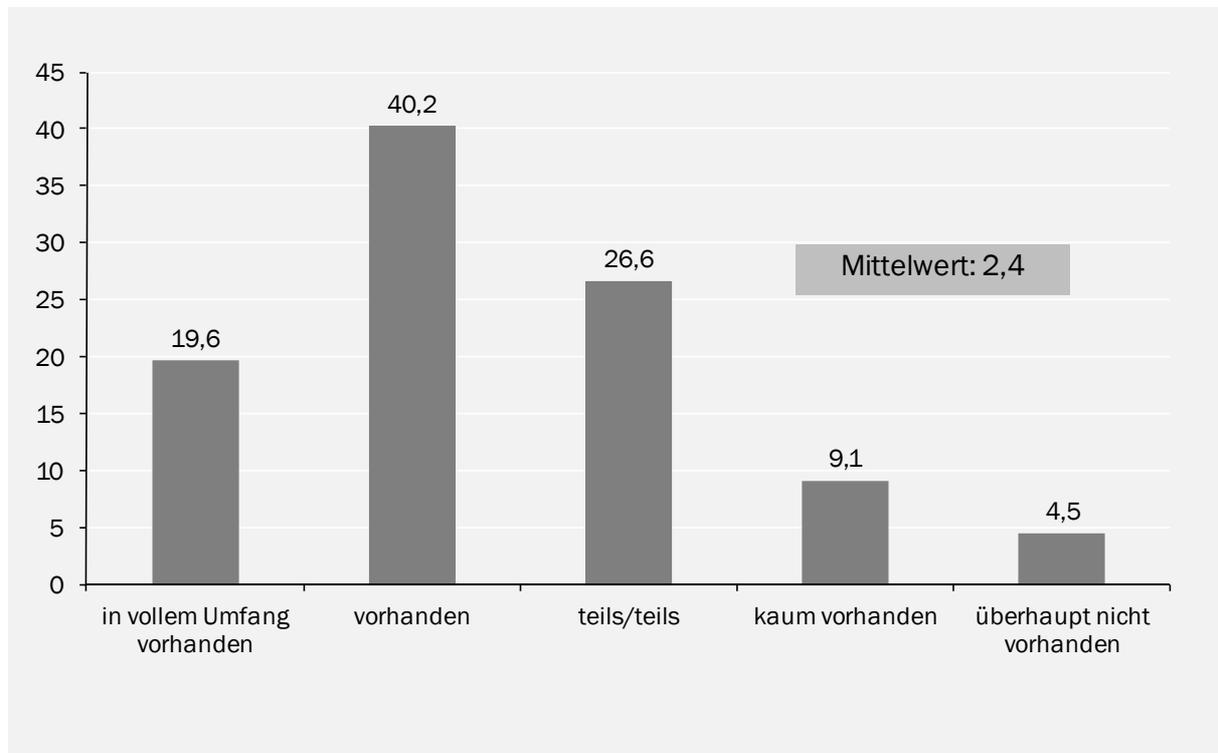


Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Im § 8a SGB VIII ist explizit festgelegt, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Eltern sowie das Kind oder den Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung einbeziehen, außer es würde dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt (§ 8a SGB VIII, Abs. 1, S. 2, Abs. 2, 2) (vgl. Meysen 2008, 25).

Die Mitwirkungsbereitschaft konnte durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 angegeben werden. In knapp 60% der Meldungen wird die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern als (in vollem Umfang) vorhanden eingeschätzt. In jedem zehnten Fall (9,1%) ist die Mitwirkungsbereitschaft hingegen kaum, bei jedem zwanzigsten Fall (4,5%) gar nicht vorhanden.

Abbildung 10 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=2.571, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung, die in Form einer Meldung nach § 8a SGB VIII bekannt werden und überprüft werden müssen, aktivieren den Schutzauftrag des Jugendamtes. Die Fachkräfte gestalten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen den Prozess der Gefährdungseinschätzung (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 und 2). Die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen umfasst eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Die Aufzählung ist nicht abschließend (vgl. Meysen 2008, 27). Neben dem Zusammenwirken mehrere Fachkräfte und der Einbeziehung von Eltern und Kind oder Jugendlichen gehört eine solch differenzierte Einschätzung zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser vielfältigen Einschätzungsaufgaben liegen in der Praxis standardisierte Verfahren und entsprechende Prüfbögen vor.

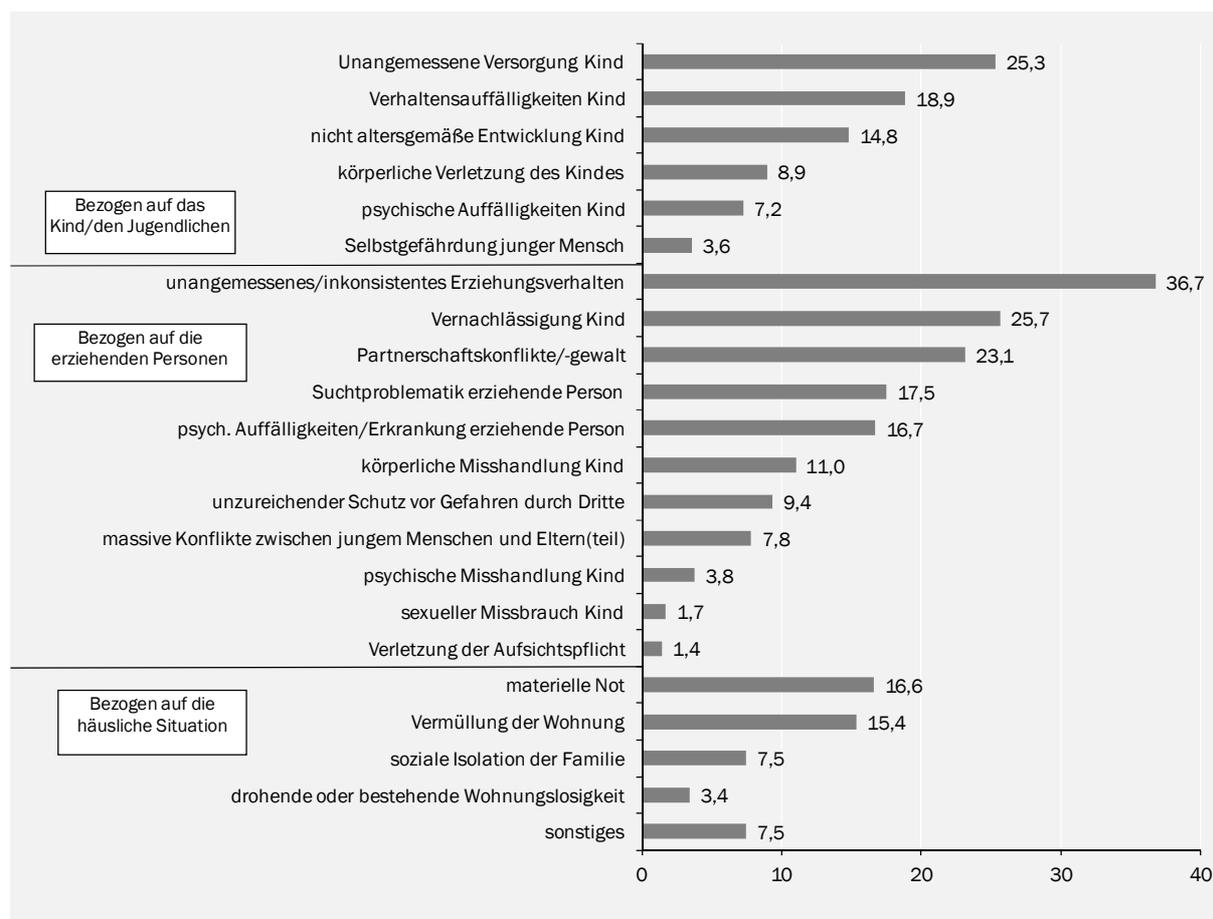
Im Folgenden wird dargestellt, welche Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung bei den 2010 erhobenen Meldungen durch die Fachkräfte festgestellt wurden. Damit können die Ergebnisse sich von jenen zu den Anhaltspunkten, die im Rahmen der Meldung bekannt wurden (vgl. 4.1), unterscheiden. Bei der Beantwortung der Frage waren ebenfalls Mehrfachnennungen möglich, weshalb verschiedene Anhaltspunkte in Kombination angekreuzt werden konnten.

An erster Stelle steht das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern, das bei über einem Drittel der Kinder als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung benannt wurde

(36,7%). An zweiter Stelle steht die Vernachlässigung des Kindes (25,7%), an dritter Stelle die unangemessene Versorgung des Kindes (25,3%). Bundesweite und internationale Studien zeigen, dass die Vernachlässigung des Kindes die quantitativ bedeutendste Gefährdungslage darstellt, und hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen festgestellt werden können (vgl. Galm/Hees/Kindler 2010, 7, 40).

Bei fast einem Viertel der Kinder werden Partnerschaftskonflikte/-gewalt als Gefährdungslage benannt. Aus der Literatur ist bekannt, dass diese häufig mit erheblichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils einhergehen und auf Seiten des misshandelten Elternteils zu zeitweise Zusammenbrüchen der Fürsorgebereitschaft führen kann. Zudem erfahren Kinder in Haushalten, in denen Partnerschaftskonflikte herrschen, deutlich häufiger Gewalt und alleine die miterlebte Partnerschaftsgewalt kann kindeswohlgefährdende Auswirkungen erzeugen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2, Kindler 2006, 29-1).

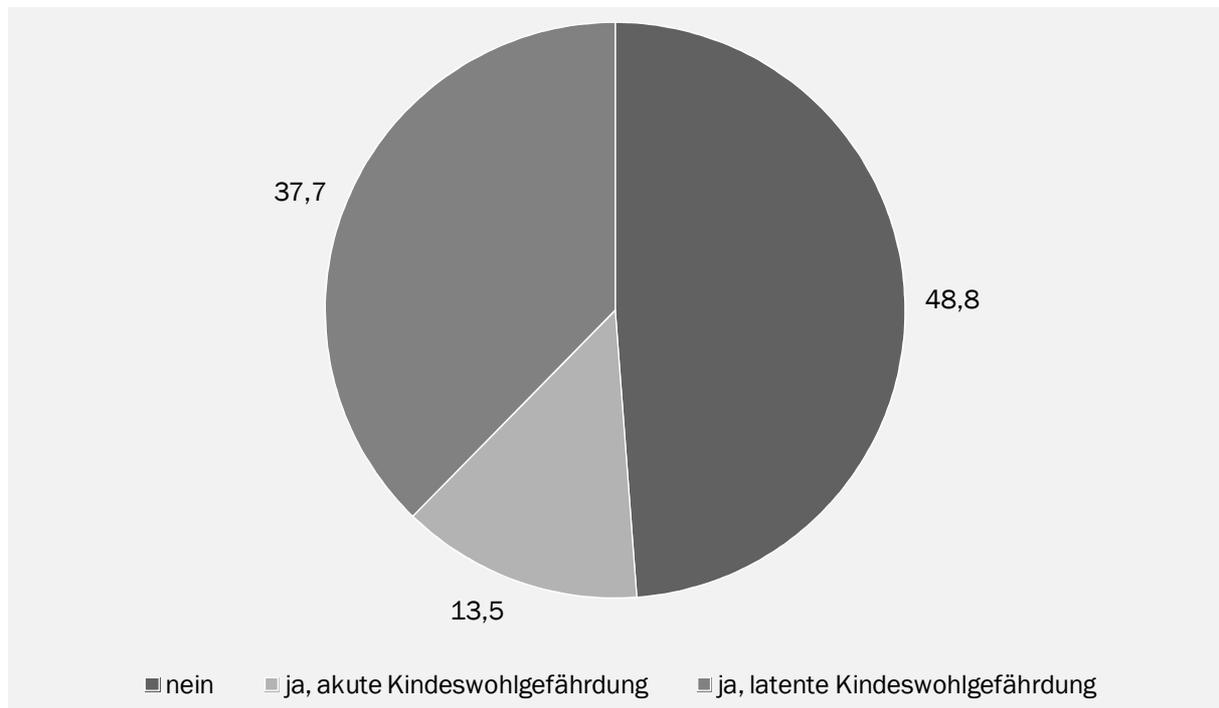
Abbildung 11 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=2.830, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Bei knapp der Hälfte der Kinder erhärtete sich im Verlauf des Verfahrens der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung: So lag bei 13,5% der Kinder und Jugendlichen in der Einschätzung der Fachkräfte eine akute Kindeswohlgefährdung vor, bei weiteren 37,7% lag eine latente Kindeswohlgefährdung vor. Bei 48,8% konnte im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden.

Abbildung 12 „War infolge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls erkennbar?“ (n=3.470, Angaben in Prozent)



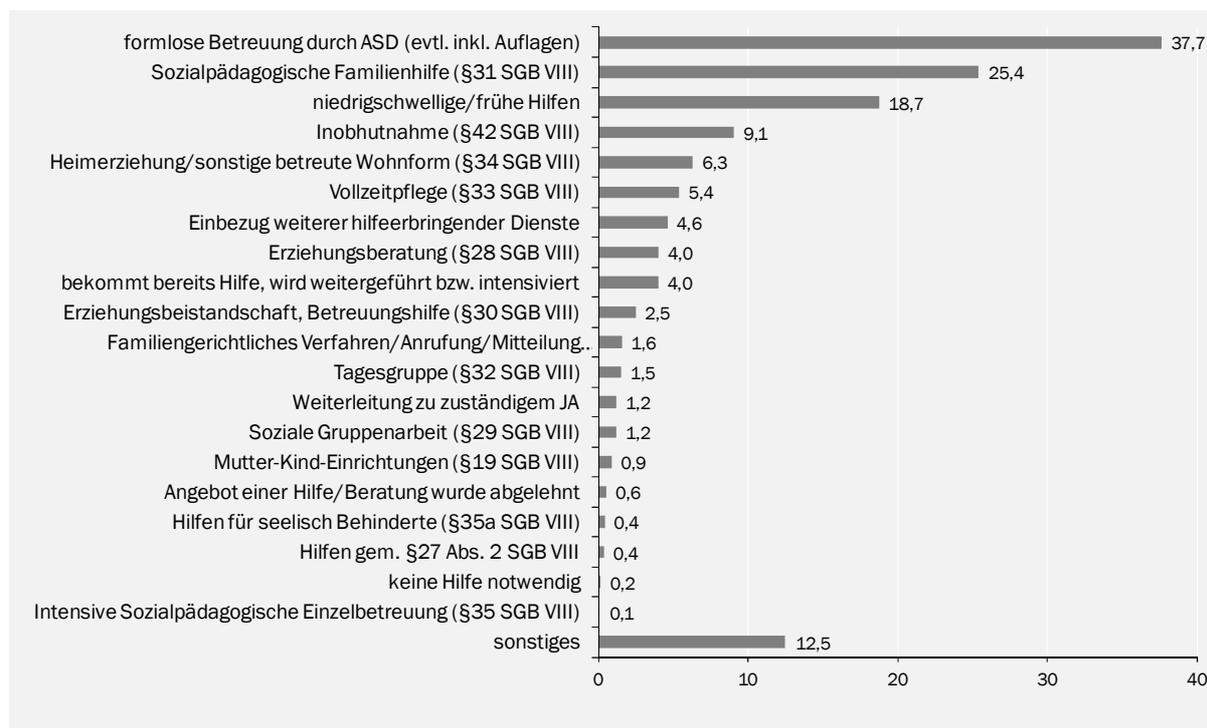
Einleitung von Hilfen

Betrachtet man alle Kinder, die von einer Meldung betroffen waren, unabhängig von der Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, so erhielten 30,9% der Kinder bzw. 1.303 Kinder im Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung eine erzieherische Hilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfe gem. § 19 SGB VIII.

Ein Blick auf die am häufigsten eingeleiteten Hilfen zeigt, dass es sich vorwiegend um eher niedrigschwellige Angebote und nichtstationäre Hilfen handelt: Bei über einem Drittel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (37,7%), evtl. neben anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). Bei einem Viertel der Kinder und Jugendlichen kam die Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII zum Einsatz (25,4%), in 18,7% niedrigschwellige/frühe Hilfen.

Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgte bei fast jedem zehnten Kind/Jugendlichen (9,1%). Weitere stationäre Hilfen waren Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (6,3%), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (5,4%) und die Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen gem. § 19 SGB VIII (0,9%).

Abbildung 13 „Falls Hilfe(n) eingeleitet wurden, um welche Hilfen handelte es sich?“ (n=2.726, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



Die Ergebnisse im Überblick

- Knapp zwei Drittel der Familien waren dem Jugendamt über unterschiedliche Zugänge zum Zeitpunkt der Meldung bereits bekannt. Etwas über ein Drittel hingegen war noch nicht mit dem ASD bzw. dem Sozialen Dienst des Jugendamtes in Kontakt gekommen. Hier zeigen sich keine Unterschiede zwischen den Altersgruppen der Minderjährigen.
- Insbesondere bei den Meldungen zu den Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren und die oftmals bereits im Blick der Fachkräfte sind, erhärtete sich der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung. In diesen Fällen wurde zudem häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet bzw. das Kind in Obhut genommen. Bei bekannten Familien waren es oftmals die Eltern oder Verwandte selbst bzw. die Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung, die sich hilfeschend an das Jugendamt wandten.
- Noch nicht bekannte Familien wurden tendenziell häufiger durch die Polizei gemeldet. In diesen Fällen wurde etwas seltener eine Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte festgestellt. Allerdings wurden auch hier in einer Vielzahl der Fälle unterschiedliche Hilfen, vor allem formlose Betreuung und Beratung sowie niedrigschwellige/ frühe Hilfen, der Familie angeboten.
- Bei jeder fünften gemeldeten Familie gab es zum Meldungszeitpunkt bereits eine erzieherische Hilfe. In einem Viertel der Fälle waren es die Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung, die eine Gefährdungsmeldung machen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Melder nicht.
- In der Hälfte aller Fälle gehörte eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung zum "Handwerkszeug" der Fachkräfte im Zuge der Einschätzung eines Falles. Insgesamt wurde in 85% der Fälle der direkte Kontakt zur Familie bzw. zum Kinde gesucht und zwar in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen oder Gesprächen im Jugendamt. Bei Fällen, in denen sich die Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung zum Zeitpunkt der Ersteinschätzung sehr verdichteten, erfolgte eine unmittelbare Inobhutnahme bzw. die direkte Inaugenscheinnahme des Kindes.
- In über zwei Dritteln aller Fälle gelang es den Fachkräften des Sozialen Dienstes bzw. einer beauftragten Fachkraft einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind in der ersten Woche nach Eingang der Meldung aufzunehmen.
- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wurde bei 60% der Fälle als "vorhanden" eingeschätzt, wobei die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde sowie bei Familien, die bereits in Kontakt zum Jugendamt standen insgesamt höher eingeschätzt wurde.
- Die häufigsten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung waren das unangemessene/ inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern, die Vernachlässigung des Kindes bzw. die unangemessene Versorgung des Kindes. Verhaltensauffälligkeiten und eine nicht altersgemäße Entwicklung betrafen in der Mehrzahl der Fälle Jungen. Partnerschaftskonflikte traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf, Vernachlässigung und unangemessene Versorgung ebenso wie Vermüllung der Wohnung und materielle Not wurden bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die Anhaltspunkte unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen des jungen Menschen.
- Bei der Hälfte aller Meldungen konnte eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung (38% bzw. 14%) festgestellt werden. Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde häufiger festgestellt in den Städten, bei Kindern unter einem Jahr bzw. bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren und bei Kindern mit Migrationshintergrund.
- Auch wenn nicht jede Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist, wurde in einer Vielzahl der Fälle dennoch eine Hilfe eingeleitet. So wurden in einem Drittel aller Fälle un-

abhängig von der Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung Hilfen gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingeleitet. Darüber hinaus erhielten viele Familien formlose Betreuungen oder niedrighschwellige Hilfen. In jedem zehnten Fall wurde das Kind/ der Jugendliche in Obhut genommen. Die "Eingriffsintensität" des Jugendamtes verläuft analog der getroffenen Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

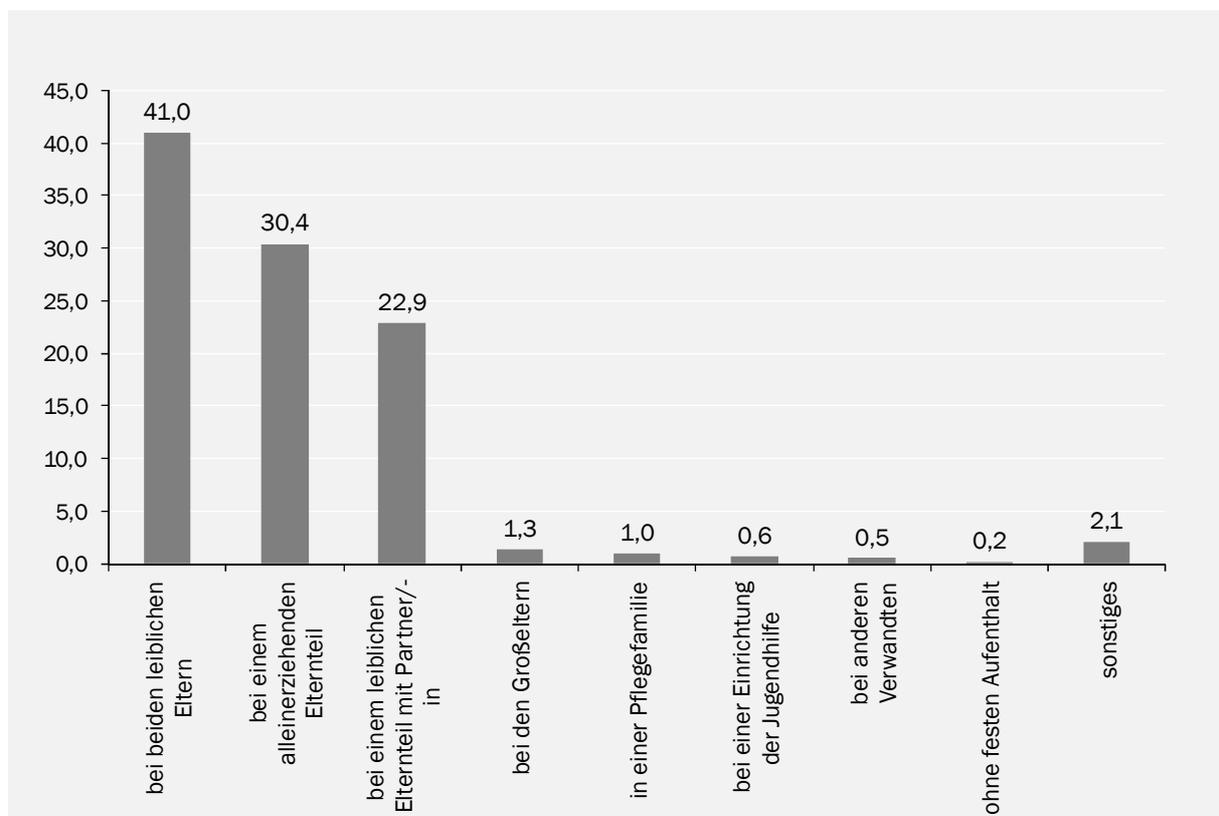
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

In der Fachliteratur werden Zusammenhänge zwischen prekären Lebenslagen und unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung beschrieben. Als Risikofaktoren werden insbesondere Armut benannt bzw. Entwicklungsrisiken, die aus einer erhöhten Stressbelastung in Armutsfamilien resultieren können, da diese häufig eine erhöhte Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringeres Feingefühl der Eltern zur Folge haben, die das Risiko für ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten erhöhen können. Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung können die Folge sein. Es gibt jedoch Faktoren, die den Risikofaktor "Armut" abschwächen, z.B. ein positives Familienklima und auch eine sichere Eltern- Kind-Bindung (vgl. Galm/ Hees/ Kindler 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Daher ist keine Kausalität abzuleiten, in dem Sinne, dass Armut in jedem Falle zu einer Kindeswohlgefährdung in der Familie führen muss. Häufig kumuliert die Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, z.B. der Lebensform alleinerziehend, kinderreiche Familien oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes. Auch die Daten der vorliegenden Untersuchung bestätigen die These, dass Kindeswohlgefährdung im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht.

Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Bei mehr als einem Drittel der Familien, zu denen im Jahr 2010 Meldungen nach § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eingingen, lebten die Kinder mit beiden leiblichen Elternteilen im gemeinsamen Haushalt (41,0%). Die zweithäufigste Lebensform stellte der alleinerziehende Elternteil dar, der mit dem Kind (gegebenenfalls auch mit mehreren Kindern) zusammenlebte (30,4%). Dies war in den allermeisten Fällen die alleinerziehende leibliche Mutter, deutlich seltener der alleinerziehende leibliche Vater. In jeder fünften Familie lebte die leibliche Mutter/ der leibliche Vater mit einem Partner zusammen (22,9%). Weitere Lebensformen wie das Aufwachsen bei den Großeltern oder bei Verwandten oder auch in einer Pflegefamilie/ Einrichtung der Jugendhilfe kamen vergleichsweise selten vor. Mit etwa 53,3% sind familiäre Lebensformen, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternanteil anwesend ist) deutlich überrepräsentiert. In Rheinland-Pfalz leben 22,3% alleinerziehende Elternteile sowie weitere 5% in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2011a). Dies sind in erster Linie alleinerziehende Mütter: Betrachtet man für Rheinland-Pfalz die Zahl der alleinerziehenden Mütter in Relation zu allen Frauen, ergibt sich hier bereits ein Anteil von 23,4% dieser Lebensform (vgl. ISM 2011).

Abbildung 14 Familiäre Lebensform (n=3.724, Angaben in Prozent)

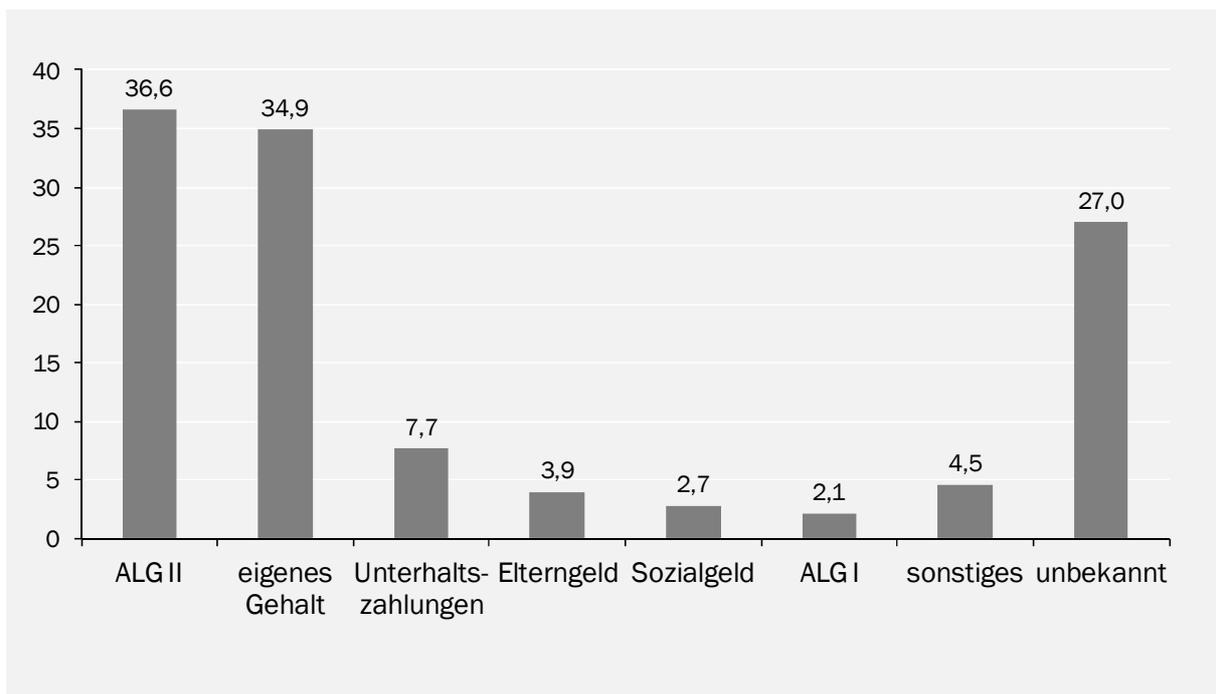


Einkommenssituation der Familie

Über ein Drittel der Familien, die 2010 von der einer Meldung betroffen waren, bestritten das Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Einkommen/Gehalt (34,9%). Etwas darüber lag jedoch der Anteil jener Familien, die soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II bezogen (36,6%). Der ALG II-Bezug war bei den von einer Meldung betroffenen Familien deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. So bezogen 2010 landesweit 6,5% der Bevölkerung zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II (vgl. ISM 2011).

Bei einem großen Teil der Familien war die Einkommensart jedoch unbekannt (27,0%). Dieser hohe Anteil ist insofern nicht unbedingt überraschend, da der ökonomische Status einer Familie zwar relevant sein kann für den Hilfeprozess und die weitere Arbeit mit der Familie, aber im Zuge eines Erstkontakts und einer Gefährdungseinschätzung nicht zwingend "erfragt" werden muss, sofern es keine besonderen Anhaltspunkte hierzu gibt.

Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=2.661, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

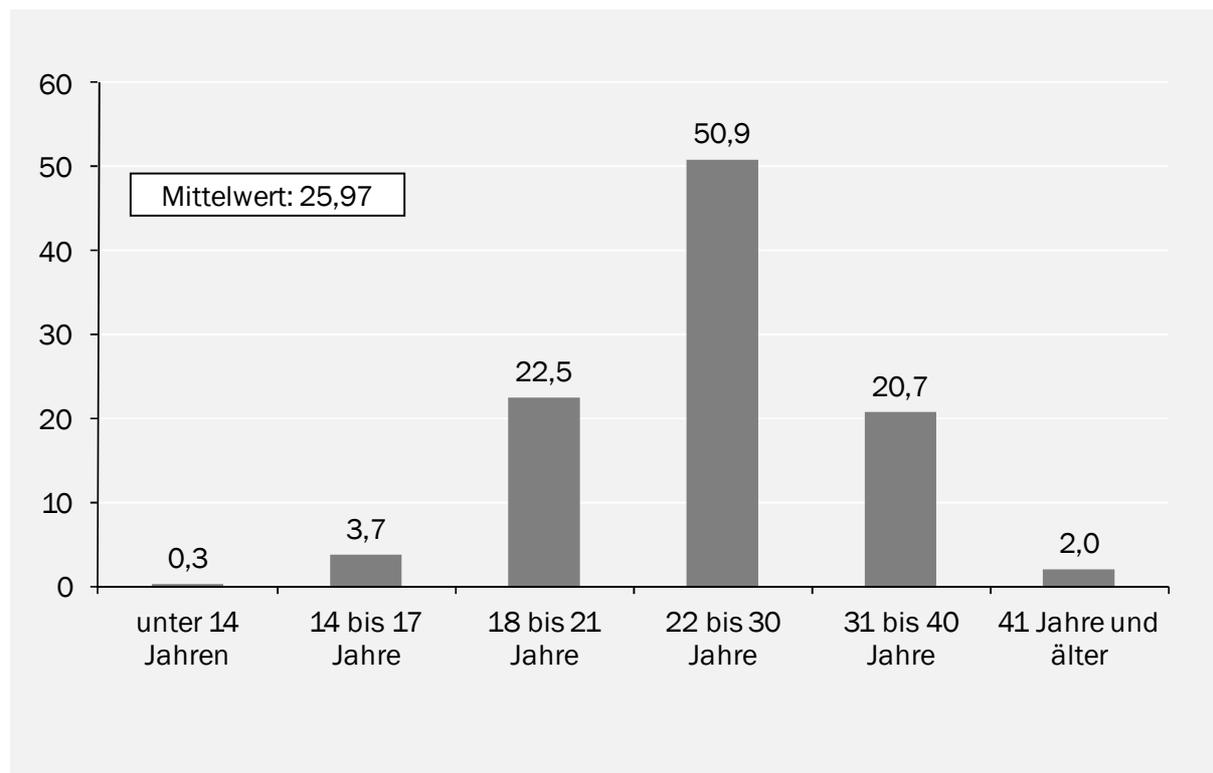


Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes

In der Fachliteratur gilt das (junge) Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes als ein Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen. 2010 bezogen sich 4,0% der Meldungen auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt des betroffenen Kindes minderjährig gewesen waren. Diese Zahl mutet zunächst gering an, im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt (0,7; vgl. StaBa 2012) ist sie jedoch um ein Vielfaches erhöht. Zudem bezieht sich das Alter auf die Geburt des betroffenen Kindes - es ist also durchaus möglich, dass Mütter, die in der Erhebung in höheren Altersklassen auftauchen, ihr erstes Kind bereits in einem jüngeren Alter bekommen haben, d.h. die Meldung bezieht sich auf Geschwisterkinder, die später geboren wurden. Mehr als jede fünfte Mutter war bei der Geburt des Kindes 18 bis 21 Jahre alt gewesen und gehört damit zu den "jungen Volljährigen" (22,5%).

Am häufigsten betrifft der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jedoch mit 50,9% die Altersgruppe der 22- bis 30-Jährigen, weil diese Altersgruppe auch im Bundesdurchschnitt diejenige mit der höchsten Geburtenrate ist sowie die Altersspanne darstellt, innerhalb der am häufigsten das erste Kind zur Welt kommt (vgl. StaBa 2010).

Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=3.055, Angaben in Prozent)



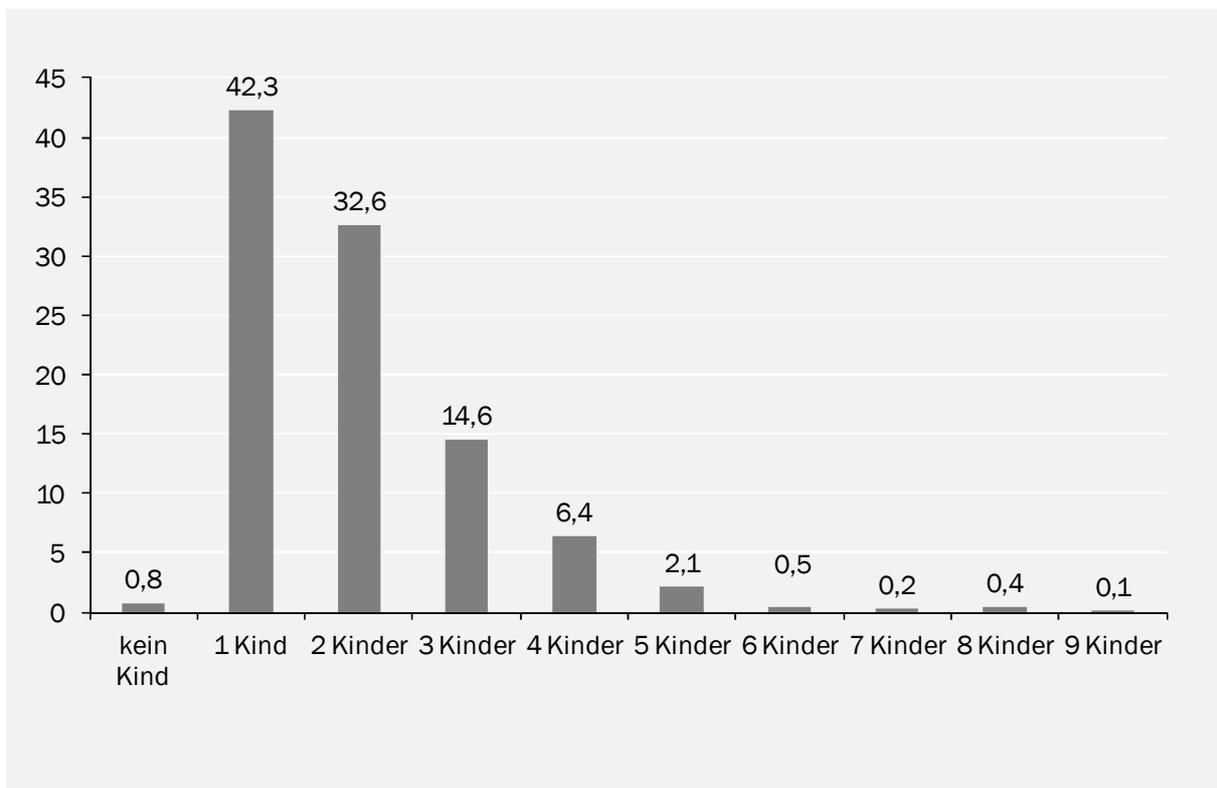
Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung

Im Rheinland-Pfalz lebten im Durchschnitt in jeder Familie 1,65 Kinder. Dabei wächst etwa die Hälfte aller Kinder als Einzelkind auf, weitere knapp 40 Prozent mit nur einem Geschwisterkind. Nur 12% der Familien haben mehr als zwei Kinder (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2011).²

Unter den von einer Meldung betroffenen Familien waren 2010 jedoch 24,3%, die drei oder mehr minderjährige Kinder hatten. Damit sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

Durchschnittlich lebten in den von der Meldung betroffenen Familien zwei minderjährige Kinder.

Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung in der betreuenden Familie?“ (n=2.716, Angaben in Prozent)



² Berücksichtigt wurden ledige Personen ohne Lebenspartner/in und ohne eigene Kinder im Haushalt, die mit mindestens einem Elternteil in einer Familie leben. Altersbegrenzung gibt es hierbei nicht (Statistisches Landesamt 2011b).

Die Ergebnisse im Überblick

- Kinderschutz entsteht im Kontext prekärer Lebensverhältnisse, was sich an den Daten zum ALG II-Bezug, den familiären Lebensformen, dem Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes und mit Blick auf Kinderreichtum zeigt.
- Von einer Armutslage betroffene Familien (ALG II-Bezug) waren überproportional häufig von Meldungen einer Kindeswohlgefährdung und insbesondere auch von der Feststellung einer akuten Gefährdungslage betroffen.
- Mit etwa 53% sind familiäre Lebensformen, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist) deutlich überrepräsentiert.
- Der Anteil der Mütter der von einer Meldung betroffenen Kinder, die bei der Geburt dieses Kindes minderjährig waren, lag mit 4,0% nicht sehr hoch, bundesweite Zahlen liegen jedoch weit darunter (1,1%). Bei jeder vierten bis fünften Meldung war die Mutter eine "junge Volljährige" (18 bis 21 Jahre bei der Geburt des ersten Kindes)
- Kinderreiche Familien waren im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Jede vierte von einer Meldung betroffene Familie hatte drei und mehr Kinder.

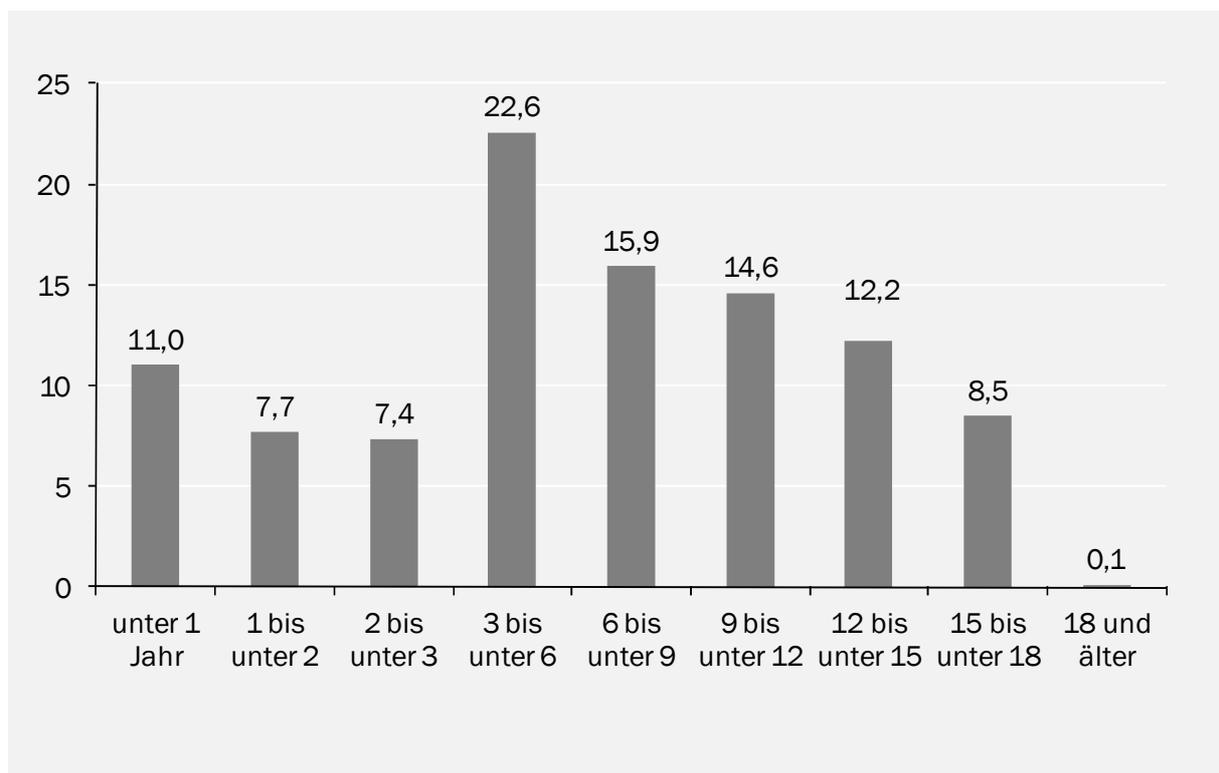
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Nachfolgend werden die Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern dargestellt. Hierbei gilt das Interesse insbesondere dem Alter, dem Geschlecht und dem Vorhandensein eines Migrationshintergrundes.

Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Die Ergebnisse zeigen, dass sich Kinderschutz nicht nur auf die jüngeren Altersgruppen bezieht, sondern Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen in den Blick genommen werden müssen. Ein gutes Viertel der Meldungen bezog sich 2010 auf Kinder, die unter drei Jahren alt waren. Speziell auf den Schutz dieser Gruppe zielt der Ausbau der Frühen Hilfen im Rahmen des rheinland-pfälzischen LKindSchuG von 2008. Alle weiteren Altersgruppen waren jedoch ebenfalls gleichmäßig vertreten. Der Trend ist erwartungsgemäß leicht absteigend: Je älter, desto seltener wurden Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall.

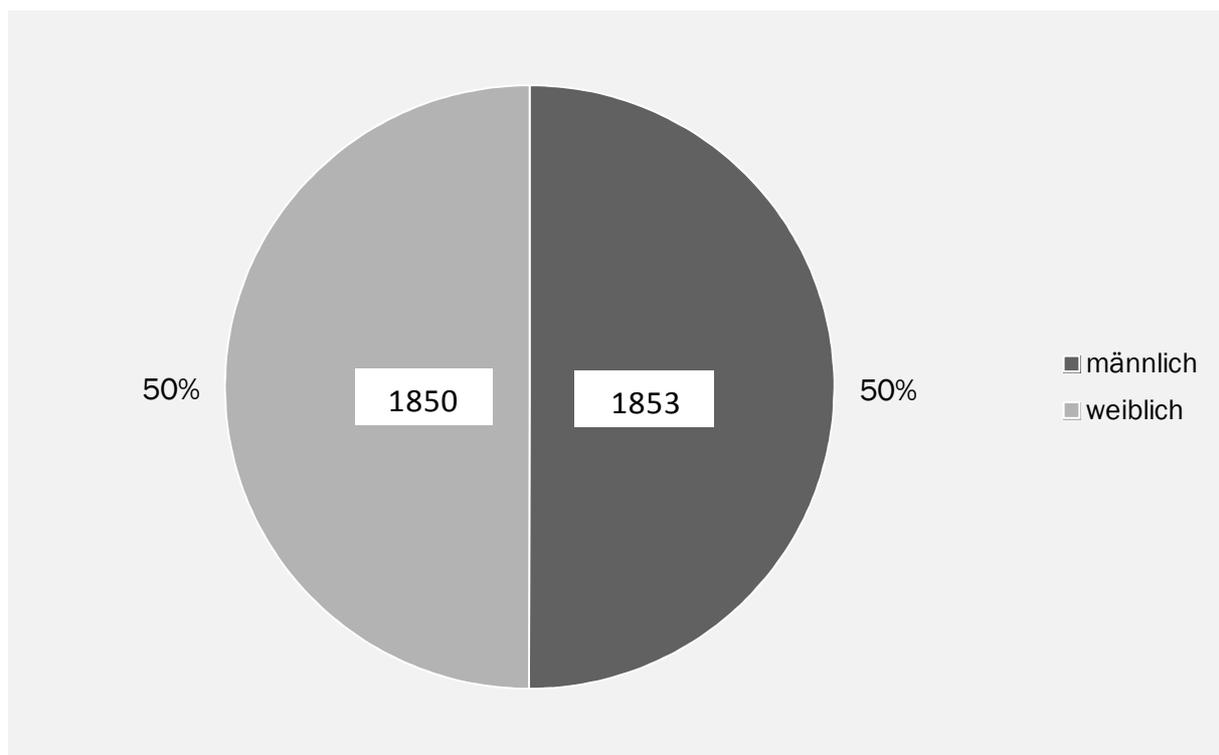
Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=2.716, Angaben in Prozent)



Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Beim Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder zeigen sich keine Auffälligkeiten. Der Anteil von Mädchen und Jungen bei den Meldungen gemäß § 8a SGB VIII liegt erstaunlich präzise bei je 50%. Somit werden Jungen und Mädchen gleichermaßen häufig zu Kinderschutzverdachtsfällen.

Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=3.703, absolute Angaben)

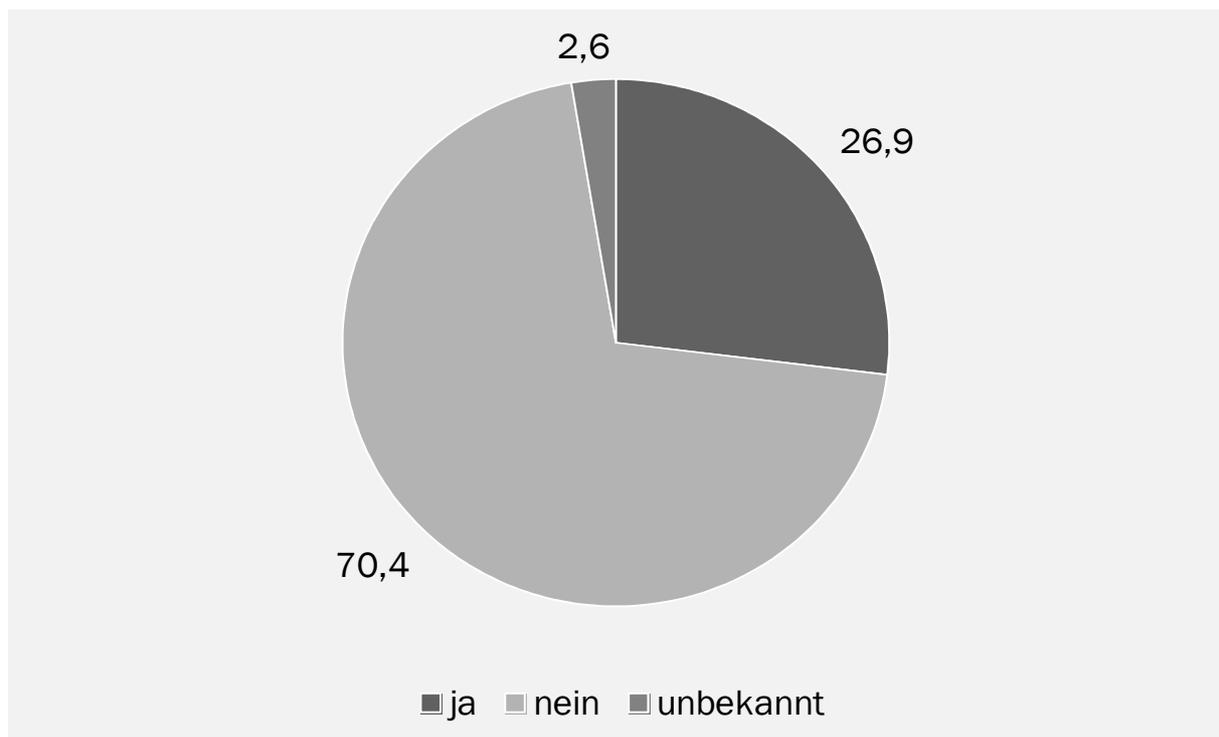


Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind ein selbstverständlicher Teil der Bevölkerung Deutschlands und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz (unter 18 Jahre) betrug 2009 etwa 30% (vgl. IntMK 2011). Damit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz leicht unterrepräsentiert.

Im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (vgl. Jagusch/ Sievert/ Teupe 2012) wurde insbesondere der Vergleich zwischen Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz in den Vordergrund gestellt. Dabei zeigten sich in den Befunden viele Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern.

Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=3.485, Angaben in Prozent)



Die Ergebnisse im Überblick

- Die Meldungen nach § 8a SGB VIII betreffen alle Altersgruppen. Ein gutes Viertel der Meldungen bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren. Häufig sind auch Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren betroffen (jedes fünfte Kind).
- Die Gefährdungsmeldungen betreffen Jungen und Mädchen in gleicher Weise.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz leicht unterrepräsentiert. Unter den von einer Meldung betroffenen Kindern und Jugendlichen hatten knapp 27% einen Migrationshintergrund.

5 Zentrale Kernbefunde

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Daten zu den Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII entlang der vier inhaltlichen Blöcke *Angaben zur Meldung, zum Verfahren, zur aktuellen Lebenssituation der Familie* und die *Angaben zu den betroffenen Kindern* ausführlich dargestellt. Da es sich um das erste Erhebungsjahr handelt, wurde auf interkommunale Vergleiche verzichtet. Erst in den Folgejahren wird sich zeigen, ob es übergreifende Strukturmuster gibt, wie sich Disparitäten zwischen den Jugendamtsbezirken erklären lassen und welche Einflussfaktoren hierbei zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle wird der Versuch unternommen, die zentralen landesweiten Kernbefunde des ersten Erhebungsjahres zu bündeln.

Knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz wird 2010 zu einem Kinderschutzverdachtsfall

Im Jahr 2010 waren 4.211 Kinder und Jugendliche von einer Gefährdungsmeldung bei den 36 rheinland-pfälzischen Jugendämtern betroffen. Bezogen auf alle Minderjährigen, die in den Kommunen leben, werden somit mindestens 0,74%, also knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen zu einem Kinderschutzverdachtsfall.

Jede Meldung muss im Jugendamt fachlich qualifiziert geprüft und bearbeitet werden. Dazu gehört ein geregeltes Verfahren der Ersteinschätzung durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt, was neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei weiteren Diensten auch in der Mehrheit der Fälle die direkte Kontaktaufnahme mit den Betroffenen beinhaltet. Dieser Kontakt entsteht in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, einer Einladung der Familie ins Jugendamt bzw. durch Gespräche mit der Familie außerhalb des Amtes.

Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass es sich bei Kinderschutzmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt, die in jedem Fall mindestens ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht. Um einen qualifizierten Kinderschutz nach den "Regeln der Kunst" zu gewährleisten, benötigen Jugendämter entsprechende Ressourcen, die es ermöglichen, jeder Meldung zeitnah und professionell nachzugehen.

Kinderschutz betrifft Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen

Gefährdungsmeldungen, die das Jugendamt erreichen, beziehen sich auf alle Altersgruppen. So sind sowohl die Jüngsten als auch die Altersgruppe der 15- bis 18-Jährigen im Blick der Sozialen Dienste im Jugendamt. Große Unterschiede zeigen sich, wenn man nach den Meldern schaut: So werden die jüngeren Kinder vermehrt durch das Gesundheitssystem gemeldet. Bei den älteren hingegen überwiegen einerseits die "Selbstmelder", andererseits gelangen vermehrt Meldungen von der Polizei an das Jugendamt. Die Meldungen von Nachbarn und sozialem Umfeld unterscheiden sich nicht bzgl. des Alters der betroffenen Kinder.

Um alle Altersgruppen zuverlässig im Blick zu haben, spielen Kooperationsvereinbarungen eine wichtige Rolle. Eine zentrale fachliche Herausforderung stellt dabei die Konzeptionalisierung der Erstkontaktphase unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Melder und Zugangswege für bestimmte Zielgruppen dar, da der Art des Zugangs zum Jugendamt für den weiteren Hilfeverlauf oftmals eine große Bedeutung zukommt.

Da Gefährdungen Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen betreffen, erfordert die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes des Jugendamtes fundierte Kenntnis und Berücksichtigung der

Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters, um gezielt mit den Familien arbeiten zu können und adäquate Hilfeprozesse in Gang zu bringen.

Kooperationen mit dem Gesundheitswesen sind bedeutungsvoll für die Altersgruppe der unter 1-Jährigen

Auch wenn Meldungen über das Gesundheitswesen (u.a. Ärzte, Gesundheitsamt und Hebammen) in der Grundgesamtheit quantitativ keine herausragende Rolle spielen, zeigt sich, dass es diese Berufsgruppe ist, die vor allem die unter 1-jährigen Kinder und junge Familien im Blick hat. Neben Nachbarn und dem sozialen Umfeld sind es die genannten Berufsgruppen, die sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien haben. Dieser niedrigschwellige Zugangsweg kann als Brückenfunktion für die Kinder- und Jugendhilfe fungieren, so dass diese bei Bedarf den betroffenen Familien Hilfe und Unterstützung anbieten kann, und zwar nach Möglichkeit, bevor sich Problemlagen verfestigen und Kindeswohlgefährdung entsteht.

Diesem Umstand wurde bereits im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes Rechnung getragen, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Rahmen des Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf Netzwerkebene rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird.

Auch auf der Bundesebene wird die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch das Bundeskinderschutzgesetz besonders hervorgehoben. Hier wird der Schwerpunkt ebenfalls auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt. Zudem werden die Weitergabemöglichkeiten von Personendaten durch Geheimnisträger klarer als zuvor geregelt sowie die Beratungsmöglichkeit durch das Jugendamt für alle Professionen, die mit Familien und Kindern zu tun haben, betont.

In vielen Projekten an unterschiedlichen Standorten (Guter Start ins Kinderleben, Beratung der Geburtskliniken, ...) wird in Rheinland-Pfalz das Thema Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe gezielt aufgegriffen. Die Rückmeldungen der Fachkräfte deuten darauf hin, dass durch die gesteigerte Sensibilisierung und den Kontakt der Beteiligten untereinander Kooperationen gut gelingen können und gemeinsam eine soziale Infrastruktur aufgebaut werden kann, die Familien angemessen unterstützt und Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt. Zentral hierbei ist der weitere Ausbau Früher Hilfen, die genau an dieser Schnittstelle ansetzen, und junge Familien mit einem abgestimmten Hilfeangebot zu einem frühen Zeitpunkt erreichen und in Regelstrukturangeboten abgesichert sind.

Sozial belastete Familien und Alleinerziehende sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert

Die Daten verdeutlichen, dass Kindeswohlgefährdung im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden, sondern es sind vielmehr die Lebensbedingungen, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die in der Folge zu Überforderungen führen und das Erziehungsgeschehen beeinflussen können.

Hier stellt sich die professionelle Herausforderung, Familien in prekären Lebenslagen besser zu unterstützen und Hilfekonzepte zu entwickeln, die dem Bedarf besser gerecht werden. Dies kann durch den Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur erreicht werden, damit Familien in schwierigen Situationen

entlastet und Problemeskalationen verhindert werden können.

Die gemeldeten Familien sind dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt oftmals bereits bekannt

Über ganz unterschiedliche Zugänge ist ein Großteil der von Kinderschutzmeldungen betroffenen Familien dem Jugendamt bereits bekannt. Diese Bekanntheit resultiert aus bereits beendeten Erziehungshilfen, einer Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung, Beratung in erzieherischen Fragen oder sonstige Jugendhilfeleistungen, die die Familie erhalten hat.

Familien, die dem Jugendamt gemeldet werden, sind in knapp zwei Dritteln aller Fälle bereits über den einen oder anderen Zugangsweg bekannt. Ein Teil dieser Familien ist durch laufende Hilfen zur Erziehung bekannt, insgesamt sind es 21% aller Fälle, die zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe beziehen.

Bekannte Familien und vor allem hilfebeziehende Familie werden häufiger von Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung gemeldet bzw. die Familie wendet sich selbst an das Jugendamt. In diesen Fällen liegt auch tendenziell häufiger eine (latente) Kindeswohlgefährdung vor und es werden überproportional häufig stationäre bzw. eingriffsintensivere Hilfen eingeleitet oder Inobhutnahmen durchgeführt. Zum Meldungszeitpunkt nicht bekannte Familien werden öfter von der Polizei gemeldet. Im Zuge des Clearingverfahrens erhalten diese Familien vermehrt formlose Beratung und Betreuungen und/ oder niedrigschwellige Hilfen.

Um sicherzustellen, dass das Wohl von Kindern, die bereits Hilfen erhalten sichergestellt wird, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln.

Kollegiale Fallberatung sowie der direkte Kontakt zur Familie gehören zum Verfahrensstandard

Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wählen Jugendämter aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In etwa der Hälfte aller Fälle findet eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus finden weitere Gespräche - auch unter Einbezug anderer Institutionen - statt, um im persönlichen Kontakt den Hilfebedarf zu klären. Dieser Kontakt findet bei über zwei Dritteln aller Fälle innerhalb der ersten Woche statt, bei einem Drittel sogar am Tag der Meldung. Im Zuge der Ersteinschätzung wird jedes zehnte von einer Meldung betroffene Kind in Obhut genommen.

Deutlich wird: Es gibt ganz unterschiedliche Zugänge zu Familien und Interventionsmöglichkeiten, die von den Jugendämtern genutzt werden. Gemein ist ihnen jedoch, dass bei einem Großteil der Fälle eine Fachkraft des Jugendamtes bzw. eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts einen direkten Kontakt zur Familie bzw. zum Kind aufnimmt. Hausbesuche oder alternativ die Einladung der Familie in das Jugendamt gehören längst zum Verfahrensstandard der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch bleibt es der fachlichen Einschätzung der Fachkräfte vorbehalten, im Einzelfall professionell zu entscheiden, welches Vorgehen geeignet ist, um den Kontakt zur Familie gelingend herzustellen und das Wohl des Kindes nicht zu gefährden.

Zur Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein geregeltes, d.h. methodisch strukturiertes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort

angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Nicht zuletzt dienen verbindliche Absprachen über Instrumente, Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation auch der Absicherung der Fachkräfte in strittigen Fällen.

Die häufigsten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind unangemessenes/ inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie unangemessene Versorgung und/oder Vernachlässigung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beziehen sich in erster Linie auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten wird unangemessenes bzw. inkonsistentes Erziehungsverhalten von den Fachkräften benannt, danach folgen in einem Viertel aller Fälle Vernachlässigung und unangemessene Versorgung.

Differenzen bei den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zeigen sich vor allem zwischen den Altersgruppen der von einer Meldung betroffenen Kinder: Hier differieren die Hinweise entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit und den eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen. Bezogen auf jüngere Kinder werden häufiger Vernachlässigung sowie unangemessene Versorgung beobachtet. Ab dem zweiten Lebensjahr treten überproportional häufig Verhaltensauffälligkeiten auf bzw. es wird eine nicht altersgemäße Entwicklung beobachtet. Dies sind auch die beiden Merkmale, die besonders häufig bei Jungen angegeben werden. Körperliche Verletzungen sowie körperliche Misshandlung konnten in ähnlicher Häufigkeit für alle Altersgruppen erfasst werden. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren sind es in vielen Fällen auch massive Konflikte zwischen Eltern(-teil) und jungem Mensch.

Die Anhaltspunkte unterscheiden sich weiterhin bei einer Gefährdungseinschätzung abhängig davon, ob es sich um Kinder aus Familien mit oder ohne Migrationshintergrund handelt. Während Kinder ohne Migrationshintergrund häufiger vernachlässigt oder unangemessen versorgt werden sowie in materieller Not leben, lassen sich bei den Familien mit Migrationshintergrund vermehrt Partnerschaftskonflikte/häusliche Gewalt als gefährdendes Moment verzeichnen.

Kein überzogenes "Meldeverhalten" feststellbar

Die von den Fachkräften festgestellten Anhaltspunkte unterscheiden sich nur unwesentlich von den Angaben durch die Melder. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die meldenden Einrichtungen und Personen relativ sorgfältig beobachten, bevor sie entsprechende Hinweise an das Jugendamt weitergeben. Es sind Ausnahmefälle, in denen die Meldung aufgrund ihres Inhaltes unplausibel ist und ggf. andere Beweggründe hinter der Meldung stecken. In aller Regel offenbart eine Meldung tatsächlichen Hilfebedarf in unterschiedlicher Ausprägung.

Bei der Hälfte aller gemeldeten Kinder wird eine Kindeswohlgefährdung offenkundig

Von den insgesamt 2.988 Meldungen wurde in 468 Fällen eine akute und in weiteren 1.308 Fällen eine latente Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Akute Kindeswohlgefährdungen lassen sich vermehrt bei den unter 1-Jährigen, sowie bei den 15- bis 18-Jährigen feststellen. Bei allen anderen Altersgruppen wird häufiger die latente Kindeswohlgefährdung genannt.

In der Hälfte aller Fälle ist gemäß der Einschätzung der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung festzustellen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass in diesen 1.694 Fällen kein Hilfebedarf in der Familie besteht und kein Tätigwerden des Jugendamtes notwendig ist. Auch in diesen Fällen ergibt sich in aller Regel ein Handlungsbedarf durch die Kinder- und Jugendhilfe, der zur Inanspruchnahme von Hilfen auch in dieser Gruppe führt.

Meldungen gemäß § 8a SGB VIII münden oftmals in eine Hilfe zur Erziehung oder andere niedrigschwellige Angebote

In den vergangenen Jahren sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung deutlich angestiegen. Erklärungsmomente für diese Entwicklung finden sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Zu nennen sind u.a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (MASGFF 2010). Darüber hinaus führt aber auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen, was in der Konsequenz auch zu einem erhöhten Meldeverhalten bei Jugendämtern bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung führt.

Auch wenn nicht in jedem Fall einer Meldung gem. § 8a SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden kann, werden in einem Großteil der Fälle dennoch formlose Betreuungen und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt bzw. die Familien bekommen niedrigschwellige bzw. frühe Hilfen. Bezogen auf alle Kinder, die von einer Meldung betroffen waren, wurden bei einem Drittel eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII installiert bzw. Mutter und Kind gem. § 19 SGB VIII untergebracht.

Um mit einer steigenden Anzahl von Hilfen zur Erziehung in Anbetracht begrenzter Ressourcen angemessen umgehen zu können, braucht es die Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MASGFF 2010). Allerdings zeigt sich in Bezug zur Kinderschutzdebatte, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Steuerungsmöglichkeiten im Kontext Kinderschutz gibt es dennoch: Ausgehend von einem Verständnis, dass "Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt" (Schrappner 2008), ist es wichtig, dass bereits im Vorfeld präventive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen und in der Folge eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen vermieden werden können.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte - zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich, um abzuklären, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Um diesen Schutzauftrag wahrzunehmen, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, um jeder Meldung einzeln nachzugehen. Über ganz unterschiedliche Wege wird ein direkter Kontakt zur Familie und zum Kind aufgenommen. Dies können Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt sein. In diesem Prozess arbeitet das Jugendamt eng mit weiteren Beteiligten wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten zusammen. Kinderschutz ist jedoch - wie hier auch in der Praxis der Jugendämter deutlich wird - nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern es bedarf des fachlich abgestimmten Zusammenwirkens unterschiedlicher Beteiligter. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beginnt damit nicht erst mit der

Intervention in Krisen und Notlagen, sondern fußt auf der Bereitstellung familienfreundlicher Strukturen zur Unterstützung von Familien in ganz unterschiedlichen Lebenslagen.

Aufgabe wird es sein, im Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie Lücken in der sozialen Infrastruktur zu schließen, um sicherzustellen, dass niemand "durchs Netz fällt".

Dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger obliegen hierbei zentrale Steuerungsfunktionen. Auch wenn die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden kann, ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen. Allerdings braucht es hierzu auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt, um Gefährdungsmeldungen nach den "Regeln der Kunst" nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

6 Anhang



Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII

Anmerkung:
Bitte beantworten Sie für jede Meldung über eine Gefährdung eines jungen Menschen diesen Bogen.
Sofern sich die Meldung auf mehrere Geschwisterkinder bezieht, haben Sie unter der Rubrik „Angaben zum Kind“ die Möglichkeit, Angaben zu allen betroffenen Kindern zu machen.

Angaben zur Meldung

JA/MA Nummer Kennziffer 1 K2 K3

Jugendamt: _____ Das Jugendamt ist Teil einer

- Stadtverwaltung
- Kreisverwaltung
- großen kreisangehörigen Stadt

1 Durch wen erfolgte die Meldung über eine (mögliche) Gefährdung nach § 8a SGB VIII?

<input type="checkbox"/> junger Mensch <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Verwandte <input type="checkbox"/> Nachbarn/soziales Umfeld <input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Beratungsstellen (Erziehung, Sucht, Schulden...) <input type="checkbox"/> anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/> Einrichtungen/Dienste der Hilfen zur Erziehung <input type="checkbox"/> Ärzte <input type="checkbox"/> Hebammen <input type="checkbox"/> Kliniken <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Fachkraft des Jugendamts <input type="checkbox"/> weitere Dritte <input type="checkbox"/> Anonym
---	---

2 Sofern es sich um eine Meldung von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe handelte – wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?

ja nein

3 Datum der Meldung am ___ Tag ___ Mon. ___ Jahr

4 Wann erfolgte die Meldung?

- während der Geschäftszeiten des Jugendamtes
- außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

5 Meldung erfolgte an:

- Jugendamt
- Bereitschaftsdienst des Jugendamts
- Beauftragte Institution der Jugendhilfe
- Polizei
- Sonstige _____

6 Welche Angaben wurden seitens des Melders/der Melderin gemacht?
(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
- nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
- unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene...)
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/Benommenheit)

1

Selbstgefährdung des jungen Menschen
 psychische Auffälligkeit des Kindes
Bezogen auf die erziehenden Personen
 unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
 körperliche Misshandlung des Kindes
 psychische Misshandlung des Kindes
 Vernachlässigung des Kindes
 sexueller Missbrauch des Kindes
 unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
 Partnerschaftskonflikte/-gewalt
 massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
 Suchtproblematik der erziehenden Personen
 psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen
Bezogen auf die häusliche Situation
 materielle Not
 soziale Isolation der Familie
 Vermüllung der Wohnung
 drohende Wohnungslosigkeit
 Sonstiges _____

Anmerkung:
 Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zum Verfahren bezogen auf Ihre Handlungsschritte innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung.

Angaben zum Verfahren

7 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch das Jugendamt beraten? ja nein

8 Erhält die Familie/der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung bereits Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfen nach §§ 19, 35a? ja nein

9 Welche fachlichen Schritte wurden zur Ersteinschätzung der Situation des Kindes/des Jugendlichen durchgeführt?
 (Mehrfachantworten sind möglich)

Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
 angekündigter Hausbesuch
 unangekündigter Hausbesuch
 Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen
 unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
 Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB...)
 Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
 Sonstiges _____
 keine weiteren Schritte erforderlich

10 Falls keine weiteren fachlichen Schritte erfolgten: Aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?
 (Mehrfachantworten sind möglich)

Familie erhält bereits Hilfen zur Erziehung
 Meldung unglaubwürdig
 keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 Sonstiges (Bitte benennen:) _____

- Version 2: Februar 2010 -

2

11 Wann kam es zu einer persönlichen Begegnung mit der Familie?

a) Jugendamt _ _ _
 Tag Mon. Jahr

b) Fachkraft im Auftrag des Jugendamts _ _ _
 Tag Mon. Jahr

12 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein:

- | | | | | |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 |
| in vollem Umfang vorhanden | vorhanden | teils/teils | kaum vorhanden | überhaupt nicht vorhanden |

13 Weiteres Vorgehen des Jugendamtes
 (Mehrfachantworten sind möglich!)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> keine weitere Maßnahme erforderlich | <input type="checkbox"/> Einschaltung des Familiengerichts |
| <input type="checkbox"/> Kontrollauflagen | <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen |
| <input type="checkbox"/> Kontrollbesuche durch den ASD | <input type="checkbox"/> Information Gesundheitsdienste |
| <input type="checkbox"/> Einholen weiterer diagnostischer Einschätzungen | <input type="checkbox"/> Information Polizei |
| | <input type="checkbox"/> Sonstiges (Bitte benennen:) |

Angaben zur aktuellen Lebenssituation

14 Geburtsjahr der Mutter

 Jahr

15 Familiäre Lebensform

beide leibliche Elternteile, zusammenlebend (unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht verheiratet)

leibliche Mutter mit einem Partner (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie

leiblicher Vater mit einer Partnerin (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie

alleinerziehende leibliche Mutter

alleinerziehender Vater

Sonstige Lebensform (bitte benennen) _____

16 Bildungsabschluss der im Alltag betreuenden Personen

- | | |
|--|--|
| <i>Mutter/Stief-/Pflegemutter</i> | <i>Vater/Stief-/Pflegevater</i> |
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Mittlere Reife | <input type="checkbox"/> Mittlere Reife |
| <input type="checkbox"/> Fachoberschulabschluss/Abitur | <input type="checkbox"/> Fachoberschulabschluss/Abitur |
| <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss | <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> aktuell in Schulausbildung | <input type="checkbox"/> aktuell in Schulausbildung |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> unbekannt | <input type="checkbox"/> unbekannt |

17 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)

- Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit
- Elterngeld
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Unterhaltszahlungen
- Sonstiges
- unbekannt

18 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung in der betreuenden Familie?

_____ Kinder

Angaben zu den betroffenen Kindern

19 Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen, bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden? ___ Kinder

Bitte beantworten Sie für jedes Kind der Familie, welches von der Meldung betroffen ist, die nachfolgenden Fragen:

Kind 1

20 Geburtsdatum des Kindes ___ ___
Mon. Jahr

21 Geschlecht des Kindes männlich
 weiblich

22 Migrationshintergrund des Kindes ja
 nein
 unbekannt

Anmerkung:

Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

23 Wann kam es zum persönlichen Kontakt mit dem Kind? **a)** Jugendamt ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

b) Fachkraft im Auftrag des Jugendamts ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

24 Wo lebte das Kind/der Jugendliche zum Zeitpunkt der Mitteilung? bei beiden leiblichen Eltern (unabhängig davon, ob diese verheiratet oder nicht verheiratet sind)
 bei einem leiblichen Elternteil mit einem Partner/einer Partnerin (verheiratet oder nicht verheiratet)/Stieffamilie
 bei einem alleinerziehenden Elternteil (leiblicher Elternteil ohne Partner/Partnerin)
 bei den Großeltern
 bei anderen Verwandten
 in einer Einrichtung der Jugendhilfe
 in einer Pflegefamilie
 ohne festen Aufenthalt
 Sonstiges

25 Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?
(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
 nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
 unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene...)
 Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/Benommenheit)
 Selbstgefährdung des jungen Menschen
 psychische Auffälligkeit des Kindes

Bezogen auf die erziehenden Personen

unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
 körperliche Misshandlung des Kindes
 psychische Misshandlung des Kindes
 Vernachlässigung des Kindes
 sexueller Missbrauch des Kindes

- Version 2: Februar 2010 -

4

		<input type="checkbox"/> unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte <input type="checkbox"/> Partnerschaftskonflikte/-gewalt <input type="checkbox"/> massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) <input type="checkbox"/> Suchtproblematik der erziehenden Personen <input type="checkbox"/> psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen <i>Bezogen auf die häusliche Situation</i> <input type="checkbox"/> materielle Not <input type="checkbox"/> soziale Isolation der Familie <input type="checkbox"/> Vermüllung der Wohnung <input type="checkbox"/> drohende Wohnungslosigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
26	War infolge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls erkennbar?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, eine akute Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> ja, eine latente Kindeswohlgefährdung
27	Falls Hilfe(n) eingeleitet wurden, um welche Hilfen handelte es sich? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> niedrigschwellige Hilfen/frühe Hilfen (i.V.m. Kita, Gesundheitsdiensten, Nachbarn, Verwandten ...) <input type="checkbox"/> formlose Betreuung durch den ASD <input type="checkbox"/> Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Heimerziehung/sonstige Betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII <input type="checkbox"/> Hilfen für seelisch Behinderte (§ 35a SGB VIII) <input type="checkbox"/> Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Mutter/Kindeinrichtungen (§ 19 SGB VIII) <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
A	Anmerkungen	-freier Text-

7 Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bundeskinder-schutzgesetz. Der Inhalt in Kürze. Stand 16. März 2011. Berlin 2011

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2002

Deutscher Städtetag (DST): Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns - Empfehlungen des deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.), 92-117 und in: Das Jugendamt 76, 226-232, 2004

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141. 2007

Galm, B./Hees, K./Kindler, H.: Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München 2010

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz 2012 (im Erscheinen)

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2010. Mainz 2011

Jordan, E.: Kindeswohlgefährdung im Spektrum fachlicher Einschätzungen und rechtlicher Rahmenbedingungen. In: Jordan, W. (Hrsg.) Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen

für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 23-38. Weinheim und München 2006

Kindler, H./Lillig, S.: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 23-38. Weinheim und München 2006

Kindler, H.: Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern?. In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 29-1 - 29-4. München 2006

Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) (Hrsg.): Erster Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder 2005-2009. Teil 2. Datenband. Berlin 2011

Meysen, T.: Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 15-55, München 2008

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hrsg.): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 3. Landesbericht. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz 2010

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz 2011

Moos, M.: Migrationssensibler Kinderschutz und Frühe Hilfen. In: IzKK Nachrichten Kinderschutz und Frühe Hilfen, Heft 1, 2010

Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5.,

vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim 2006

Reinhold, C./Kindler, H.: Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 19-1 - 19-4. München 2006.

Schmutz, E.: Kinder psychisch kranker Eltern. Prävention und Kooperation von Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Eine Arbeitshilfe auf der Basis von Ergebnissen des gleichnamigen Landesmodellprojektes. Mainz 2010.

Schraper, C.: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS(Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 56-58. München 2008

Simon-Hohm, H.: Interkulturelle Öffnung Sozialer Dienste und interkulturelle Kompetenz. Stationen auf dem Weg zu einer Gesellschaft der Vielfalt, in: Treichler, A./Cyrus, N. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft, S. 231-252. Frankfurt a.M. 2004

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Lebendgeborene von minderjährigen Müttern. Wiesbaden 2012

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Babys in den neuen Bundesländern haben jüngere Mütter. Pressemitteilung Nr. 445. 2010. Abrufbar unter :

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/12/PD10__445__12641.psm1

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Haushalte und Familien. Mainz 2011a. Abrufbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/hau/kurz/Haushalte_und_Familien_2010.pdf

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte. Haushalte und Familien 2010. Mainz 2011b. Abrufbar unter: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A1063_201000_1j_L.pdf

Stüwe, G.: Migranten in der Jugendhilfe, in: Treichler, A./Cyrus, N. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft, S. 253-265. Frankfurt a.M. 2004

Werner, H.-H.: Die besondere Situation des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 129-147. Weinheim u. München 2006

Wiesner, R.: Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 9-22. Weinheim u. München 2006

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1 ZUM ANSATZ DER „INTEGRIERTEN BERICHTERSTATTUNG“	12
ABBILDUNG 2 DATENGRUNDLAGE DER ERHEBUNG	14
ABBILDUNG 3 MODELL EINER UMFASSENDEN JUGENDHILFE (QUELLE: SCHRAPPER 2008, 66)	18
ABBILDUNG 4 ENTWICKLUNG DER SORGERECHTSENTZÜGE GEM. § 1666 BGB, DER INOBHUTNAHMEN GEM. § 42 SGB VIII UND DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG VON 2005 BIS 2010 IN RHEINLAND-PFALZ (ANGABEN IN %; 2005=100 %)	20
ABBILDUNG 5 „DURCH WEN ERFOLGTE DIE MELDUNG ÜBER EINE (MÖGLICHE) GEFÄHRDUNG NACH §8A SGB VIII?“ (N= 2.979, ANGABEN IN PROZENT)	24
ABBILDUNG 6 „WELCHE ANGABEN WURDEN SEITENS DES MELDERS/DER MELDERIN GEMACHT?“ (N=2.966, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	26
ABBILDUNG 7 „WURDE DIE FAMILIE IN DER VERGANGENHEIT BEREITS DURCH DAS JUGENDAMT BERATEN?“ (N=2.988, ANGABEN IN PROZENT)	28
ABBILDUNG 8 „ERHÄLT DIE FAMILIE/DER JUNGE MENSCH ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG BEREITS HILFE ZUR ERZIEHUNG BZW. HILFEN NACH §§ 19, 35A?“ (N=2.988, ANGABEN IN PROZENT)	29
ABBILDUNG 9 „WELCHE FACHLICHEN SCHRITTE WURDEN ZUR ERSTEINSCHÄTZUNG DER SITUATION DES KINDES/DES JUGENDLICHEN DURCHFÜHRT?“ (N=2.938, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	30
ABBILDUNG 10 „BITTE SCHÄTZEN SIE DIE MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT DER ELTERN BEI DER ABSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS EIN“ (N=2.571, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	31
ABBILDUNG 11 „WELCHE ANHALTPUNKTE AUF EINE BESTEHENDE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG KONNTEN BEIM KIND/JUGENDLICHEN FESTGESTELLT WERDEN?“ (N=2.830, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	32
ABBILDUNG 12 „WAR INFOLGE DER EINSCHÄTZUNG DER SITUATION DES KINDES UND SEINER FAMILIE EINE AKUTE ODER LATENTE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHL ERKENNBAR?“ (N=3.470, ANGABEN IN PROZENT)	33
ABBILDUNG 13 „FALLS HILFE(N) EINGELEITET WURDEN, UM WELCHE HILFEN HANDELTE ES SICH?“ (N=2.726, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	34
ABBILDUNG 14 FAMILIÄRE LEBENSFORM (N=3.724, ANGABEN IN PROZENT)	38
ABBILDUNG 15 „ÜBER WELCHE EINKOMMENSARTEN VERFÜGTE DIE BETREUENDE FAMILIE ZUM ZEITPUNKT DES KONTAKTS?“ (N=2.661, ANGABEN IN PROZENT, MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH)	39
ABBILDUNG 16 „ALTER DER MUTTER BEI DER GEBURT DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES“ (N=3.055, ANGABEN IN PROZENT)	40
ABBILDUNG 17 „WIE VIELE MINDERJÄHRIGE KINDER LEBTEN ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG IN DER BETREUENDEN FAMILIE?“ (N=2.716, ANGABEN IN PROZENT)	41
ABBILDUNG 18 ALTER DES KINDES ZUM ZEITPUNKT DER MELDUNG (N=2.716, ANGABEN IN PROZENT)	43
ABBILDUNG 19 GESCHLECHT DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES (N=3.703, ABSOLUTE ANGABEN)	44
ABBILDUNG 20 MIGRATIONSHINTERGRUND DES VON DER MELDUNG BETROFFENEN KINDES (N=3.485, ANGABEN IN PROZENT)	45

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden



www.berichtswesen-rlp.de